

Damit das Wasser nicht in die tiefen Gewölbekeller eindringen konnte, befand sich neben der äußeren Abgrenzungsmauer noch die dicht am Gebäude entlang führende Zwingermauer. Diese führte teilw. im Abstand von etwa einem Meter rings um das Gebäude entlang. An einigen wenigen Stellen ist diese Zwingermauer noch heute zu erkennen.

Vom einstigen Inventar und Interieur des Schlosses ist nicht mehr viel übriggeblieben. Nach Beendigung des Limpurger Erbstreits wurden die zahlr. Möbel, Gemälde, Teppiche und sonstigen Inneneinrichtungsgegenstände von den Erben in andere Schlösser gebracht, wo sie teilw. heute noch lagern.

→ A. Limpurg → B. Limpurg

Q./L. Siehe A. Limpurg.

Steffen HINDERER †

LINDOW-RUPPIN

A. Lindow-Ruppin

I. 1273 Guntherus Comes de Rupin, 1274 Comes Guntherus de Lindow, 1324 Greuen [...] von Lindowe, 1327 greuin to Lindowe, 1334 Greuen van Lyndowe ghenant, 1334 Herren von Lindowe, 1362 Comites in Lyndow, 1365 Grave to Lindow; 1371 Graue zu Lyndow vnd zu Rypbyn, 1373 Graue thu Ryppein, 1377 Grave zu Lindow vnd zu Roppyn, 1400 Grafen tho Lindow, Graffen vnd herren thu Reppin, 1401 Greuen tu Lindow vnde Heren tu Ruppın, 1423 Graue zu Lindow vnd Herre zu Reppin, 1457 Grave von Lindow und Here zu Ruppın, 1478 Grauen von Lindow, Herren zu Ruppın und mockern; 1501 Graue tho Lindow, herr thu Ruppyn vnnnd Molkern, 1524 Graue zu Lindow, herr zu Ruppın vnd Mockern.

Gebhard I. von → Arnstein war der erste urkundlich nachweisbare Inhaber der Herrschaft Ruppın. Er wird als zweiter Sohn Walthers III. und Gertruds von Ballenstedt frühestens um 1177/78 geb. worden sein und starb vor dem 9. März 1256.

Die Arnsteiner entstammten dem Geschlecht der Herren von Steußlingen, das in der Schwäbischen Alb beheimatet war. Ihm gehörten an Ebf. Anno II. von Köln (gest. 1075), Ebf. Werner von Magdeburg (gest. 1078), Bf. Burchard II. von Halberstadt (gest. 1088). Ein Bruder des Kölner Ebf.s Anno hatte sich im Raum Halber-

stadt niedergelassen; seine Nachkommen, die sich anfangs nach einem Dorf südlich von Aschersleben von Arndstedt, dann nach der bei Harkerode im → Mansfelder Gebirgskreis auf einem Bergrücken um 1135 neu erbauten Burg → Arnstein benannten, erwarben am Ostharz beträchtl. Besitz und Herrschaftsrechte. Sie teilten sich in die Linien → Arnstein, Mühlingen mit → Barby und L. mit R. Die Stammlinie derer von → Arnstein erlosch um 1292/96 mit dem Eintreten dreier Brüder in den Deutschen Orden, während die Linien → Arnstein-L. 1524, → Arnstein-Mühlingen 1659 ausstarben. Die fast uneinnehmbare feste Burg → Arnstein war Ende des 13. Jh.s an die mit den Arnsteinern verschwägerten Gf.en von → Falkenstein, Mitte des 14. Jh.s an die Gf.en von → Regenstein, 1387 an die → Mansfelder Gf.en übergegangen.

Walther II. von → Arnstein (gest. vor 18. April 1176) erscheint wiederholt als Zeuge öffentlicher Verhandlungen der Mgf.en Albrecht der Bär sowie Konrad von Meißen im kgl. Hoflager, v.a. aber beim Ebf. von Magdeburg und hatte sich vermutlich 1147 dem Wendenkreuzzug angeschlossen. Dessen Sohn, Walther III., vermählte sich mit einer Enkelin Mgf. Albrechts des Bären. Aus dieser Ehe gingen fünf Söhne hervor. Die beiden ältesten Söhne, Albertus et Gevehardus de Arnstein, waren am 19. Mai 1209 unter den Zeugen Kg. Ottos IV., Gebhard mit seinem jüngeren Bruder Walther 1226 in Parma. Albrecht oder Gebhard wurden neben den Mgf.en von Brandenburg 1234 von Ks. Friedrich II. zu Schiedsrichtern einer Erbangelegenheit im Hochadel bestimmt. Gebhard wurde in Italien seit 1235 wiederholt als comes bezeichnet und soll als Reichslegat Ks. Friedrichs II. in Italien und als vom Ks. eingesetzter Landrichter zu Altenburg im Pleißenland auf die Reichspolitik zeitw. erheblichen Einfluß gehabt haben.

Als Gf. Walther III. von → Arnstein bald nach 1196 verstarb, hat sein zweiter Sohn, Gebhard I., nicht mehr als einige Herrschaftsrechte und Besitzungen vornehmlich im Bereich von Lindow und Möckern östlich der Magdeburger Elbe übernehmen können, die Walther III. seinen verwandtschaftlich Beziehungen zur Äbt. Agnes von Quedlinburg verdankte.

Durch seine Vermählung mit der Wwe. des ohne Lehnserben verstorbenen Gf.en Otto von Grieben nach 1208 war Gebhard in den Besitz

der Gft. Grieben, die bei den brandenburgischen Askaniern zu Lehen ging, gelangt. 1211 war ihm vom Konvent des Kl.s Leitzkau die Schirmvogtei über das Stift übertragen worden, die bei den Nachkommen Gebhards bis zu deren Aussterben blieb. Die Gft. Grieben hat Gebhard I. um 1214 an Mgf. Albrecht II. veräußert; vermutlich im Tausch gegen das Gebiet der späteren Herrschaft R., das durch dänische Einfälle besonders bedroht war. Gebhards jüngerer Bruder Wichmann, Propst des Kl.s Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, war seit 1246 Prior des Dominikanerkl.s zu Neuruppin. 1248 erscheint *Gevehardus de Arnesten* als Zeuge der Mgf.en Johann I. und Otto III. von Brandenburg, seiner Vettern zweiten Grades, in Brandenburg. Der Sohn Gf. Gebhards I., Günther, verlieh Neuruppin am 9. März 1256 das Stadtrecht.

Obwohl Gf. Gebhard I. als nachgeborener Sohn an den Besitzungen des Geschlechts der Arnsteiner im Bereich der Stammung keinen Anteil mehr hatte, nannte er sich nach ihr und nicht nach seinen neu erworbenen Herrschaften Lindau (nordöstlich Zerbst), Möckern (nordöstlich Leitzkau) und R. (nordöstlich des Havellandes). Gf. Gebhard I. hinterließ zwei Söhne: Walther VI., der ausnahmslos nach der Stammung benannt erscheint, sowie Günther I., der sich nach seiner Gft. Mühligen, nach dem Schloß Dornburg (an der Elbe, nordöstlich → Barby) und besonders häufig nach der Herrschaft L. nannte. Gf. Günther I. zeigte sich schon im Todesjahr Gebhards durch die Bewidmungsurk. für Neuruppin vom 9. März 1256 als Herr dieser Stadt. Gebhard war danach vor dem 9. März 1256 verst.; er fand seine Grabstätte in der von ihm gegr. Neuruppiner Kl.kirche. Günther I. wird in einer Urk. der Mgf.en von Brandenburg vom 8. Sept. 1273 *Guntherus Comes de Rupin* gen. Die nachf. Besitzer Ruppins nannten sich wie Günther Gf.en von Lindow. Sie sprachen in der Mehrzahl der Belege von ihrer »Herrschaft« R. – aber auch vom »Land«. In nd. Chroniken werden sie (umgangssprachlich) als »Gf.en von R.« bezeichnet. Die Gf.en selbst waren stets bemüht, als »Gf.en von L.« (= Lindau) zu erscheinen, obwohl der Schwerpunkt ihrer Herrschaft im Lande R. lag. Auf den Titel eines Gf.en von L. verzichtete nur Gf. Albrecht VI. zwischen 1373 und 1376, da sich jetzt Ks. Karl IV. im Besitz der Gft. L. befand. Eine Teilung der

Herrschaft hat nicht stattgefunden, weswegen Herrschaftsbezeichnung und Titulaturen bis 1524 ohne wesentliche Änderungen beibehalten werden konnten.

II. Die Bestätigung Ks. Karls IV. über die Erbvereinigung der Mark mit der Krone Böhmen erfolgte am 29. Juni 1374 in Tangermünde; Gf. Albrecht VI. wurde als Zeuge genannt. Gf. Günther III. soll sich 1375 im Gefolge Ks. Karls IV. befunden haben, als dieser seinen Einzug in Lübeck hielt. Gf. Albrecht VI. erscheint am 19. Dez. 1385 in einer Urk. Kg. Wenzels. Gf. Günther V. war als Heerführer in Skandinavien und 1387 in Wismar auf einem Fs.entag Kg. Albrechts von Schweden; er folgte diesem 1388 auf einem Heereszug gegen Kg.in Margarethe von Dänemark und begleitete den Bgf.en Friedrich 1415 auf den Reichstag zu Konstanz, auf dem dieser mit der Mark Brandenburg belehnt wurde. 1430 wurde Gf. Albrecht VIII. im Bunde mit dem Ebf. von Magdeburg gegen die Stadt Magdeburg aktiv, 1433 auf Seiten der in den Bann verfallenen Stadt gegen ihren geistlichen Herrn. Nach dem Tode Christophs, des Kg. von Dänemark, Norwegen und Schweden, erhob Gf. Albrecht VIII. 1448 als Abkömmling Kg. Erichs V. (VII.), gest. 1286, in fünfter Generation erfolglos Ansprüche auf den dänischen Thron.

Gf. Johann III. nahm als Gesandter des Kfs.en von Brandenburg 1465 am Reichstag in Worms teil. Kfs. Albrecht Achilles teilte dem Mgf.en Johann am 11. Nov. 1476 mit, an der für den 9. Febr. 1477 vereinbarten Hochzeit des Kg.s von Böhmen in Prag sollten die Gf.en Johann und Jakob teilnehmen. Gf. Jakob beteiligte sich 1474 an der Seite des Ebf.s von Köln an Heereszügen gegen den Hzg. von Burgund sowie am brandenburgischen Krieg gegen Pommern. Am 16. April 1478 schrieb Kfs. Albrecht Achilles an Mgf. Johann: Nachdem der Kg. zu Böhmen Kg. bleibe und die Lausitz, worin die Lehen lägen, die sie von der Krone hätten, die seinen seien, solle der Sohn nicht säumen und die Lehen seinetwegen fordern, *brieflich zu leyhen, unserm lehentrager, dem von Reppin*. Im Frühjahr 1487 wurde Gf. Jakob als Unterhändler Kfs. Johanns von Brandenburg in Lehnsangelegenheiten zum Kg. Mathias von Ungarn gesandt (*Darnach kgl. wird zu Hungern zu bitten (sein), das... Gf. Jacoben von Ruppin als lehntreger anstatt Mgf. Jo-*

hansen, Kf. etc. williglichen leyhen wolt). 1491 begleiteten Gf. Jakob und dessen Sohn den Kurf.en zum kgl. Tag in Nürnberg. Auch verhandelte Gf. Jakob um 1495/96 wg. einer Verheiratung der Tochter des Kfs.en Johann mit Kg. Wladislaw von Ungarn und Böhmen. Einem Bericht über den Reichstag von Worms im Juli 1495 ist zu entnehmen: *Item auch in angesicht der kgl. Mt. ist gestanden Gf. Johan von Lindaw, H. zu Rappin etc., und hat gehalten das sceptrum von wegen des hochgepornen F. und H. Hansen, Mgf. zu Brandenburg, erzkamerer und Kf. des Hl. Röm. R. Am 8. Sept. 1498 belehnte Kg. Wladislaw den Gf.en Jakob als Lehnsträger des Kfs. Johann mit Cottbus, Peitz, Teupitz, Bärwalde und Crossen.*

Gf. Joachim I. war bei der Hochzeit des Kfs.en Joachim I. mit der Prinzessin Elisabeth von Dänemark zu Stendal im April 1502 anwesend. Den Kfs.en begleitete der Gf. auf seinem Zug nach Kiel und Mölln mit seiner Mannschaft und wurde von diesem nach Prag zum Lehns Empfang an den Ks. gesandt. Vom Reichstag zu Köln i.J. 1505 wird berichtet, *Joachim, furst vnd graue tzu Reppin, herr tzu Lindaw* sei nicht erschienen. Gf. Wichmann I. nahm 1521 im Auftrag Hzg. Johanns von Sachsen am Reichstage in Worms teil und soll dort auch bei der Belehnung des brandenburgischen Kfs. Joachim I. am 16. Febr. als dessen Vasall erschienen sein. Eine Zeit lang verweilte der Gf. bei dem Bf. von Würzburg.

Die Gf.en wurden belehnt von den Mgf.en von Brandenburg, von der gefürsteten Abtei Quedlinburg, von den Ebf.en von Magdeburg, von den Bf.en von Havelberg und Brandenburg sowie von den Fs.en von Anhalt.

Sophie, eine Enkelin Gf. Gebhards I., wurde um 1268 mit Johann I. von Werle-Parchim vermählt; damit verbunden setzen Belege für die Anwesenheit der L.er in (ehem.) werlischen Herrschaftsbereichen ein. 1276 kam es zum Krieg zwischen dem askanischen Mgf.en von Brandenburg, Otto V., und den Herren von Werle;. Die Söhne Gf. Gebhards I., Walther VI. und Günther I., die auf der Seite des Mgf.en standen, erhielten Goldbeck, mußten dafür aber die Lehnherrschaft der Bf.e von Havelberg anerkennen, was deren Nachkommen, die Gf.en Günther II., Ulrich II., Adolph I. und Burchard (Busso) im Aug. 1325, Gf. Albrecht VI. am 2. Sept. 1375 bestätigten. Gf. Joachim I. bekun-

dete am 3. März 1503, durch den Bf. Johann von Havelberg mit Goldbeck beliehen worden zu sein.

Einen bedeutenden Vorteil hatten die Gf.en aus der Verschuldung des letzten askanischen Mgf.en, Waldemar, gezogen, der ihnen um 1317 Bötzwow (Oranienburg), → Fürstenberg, Gransee, Wusterhausen, Friesack und Rhinow verpfändete. Die Gf.en versprachen nach dessen Tod dem Mgf.en Ludwig aus dem Hause Wittelsbach am 23. Juni 1327, nach erhaltener Bezahlung Stadt und Land → Fürstenberg sowie Rathenow und Friesack mit den dazugehörigen Ländereien wieder abzugeben. Kg. Ludwig IV. schloß im Namen seines Sohnes, des Mgf.en, am 3. Dez. 1333 einen Vergleich mit Gf. Günther II., wonach dem Gf.en die Städte Gransee auf der östlichen Seite des Landes R. und Wusterhausen auf der westlichen Seite verpfändet wurden, Rathenow und Friesack aber vom Gf.en zurückgegeben werden sollten. Am 20. März 1334 erkannte Mgf. Ludwig die Forderungen der Gf.en Günther II. und Ulrich II., Adolph I. und Burchard (Busso) an, Wusterhausen und Gransee zum Pfand zu setzen und → Fürstenberg auszulösen. Am 10. Nov. 1349 gaben die Mgf.en Ludwig und Ludwig der Römer dem Gf.en Ulrich II. die Städte Wusterhausen und Gransee einschließlich der dazu gehörigen Landgebiete erblich zu Lehen. Das Herrschaftsgebiet umfaßte jetzt die Städte Neuruppin, Gransee, Wusterhausen, vier mit Burgen verbundene Städtchen: → Altruppin, Rheinsberg, Wildberg, Neustadt, und das dem Kl. L. gehörige Städtchen L. Durch diese Belehnung hatte sich eine beträchtl. Erweiterung der Herrschaft R. nach O und W ergeben.

1375 war das auf Veranlassung Ks. Karls IV. angelegte Landbuch im wesentlichen vollendet; es führte den *comitatus Lindowensis* als eines der neun Territorien der Mittelmark (Marchia media) auf, rechnete diesen geograph. zur Mittelmark, aber nicht zur engeren Mgf. Von 1350 bis 1373/76 besaßen die Gf.en auch Bötzwow (*dat hus Botzow met dem stedeken*, die neue Mühle mit allem Recht, allen Äckern und Dörfern) von den Mgf.en Ludwig d.Ä. und Ludwig dem Römer zu Lehen. Für die Herrschaft R. hatte Gf. Ulrich II. am 7. Dez. 1353 dem Mgf.en Ludwig dem Römer die Bürgerlehen aufgelassen und ihn zugl. gebeten, seinen Sohn Ulrich damit zu belehnen.

L. und Möckern besaßen die Gf.en unmittelbar von der Äbt. zu Quedlinburg als Lehen. Das Haus L. hat Gf. Albrecht VI. mit den dazu gehörigen Städten und Dörfern am 19. Juli 1370 dem Fs.en Johann von Anhalt verpfändet und die Gft. L. einschl. Möckern am 4. Juni 1373 an Ks. Karl IV. und dessen Sohn Wenzel als Mgf. von Brandenburg verkauft. Am 3. Mai 1376 erhielt der Gf. die Gft. L. und die Stadt Möckern – nun als märkische Lehen – zurück und übergab dem Mgf.en dafür Bötzw (Oranienburg) mit den Landen Rhinow und Glin. Gf. Albrecht ersuchte am 15. April 1377 die Äbt. zu Quedlinburg, des Ks.s Söhne als Mgf.en von Brandenburg mit Gft. L. und Herrschaft Möckern zu beleihen, was von dieser am 12. Mai 1377 vollzogen wurde. Waren die Gf.en bis 1373 unmittelbare Vasallen der Reichsabtei Quedlinburg, standen sie nach 1376 wg. der Herrschaft Möckern in dem Verhältnis von Afterlehnsleuten. Das Schloß Möckern mit Zubehör geriet an die Familie von Alvensleben, von der Gf. Albrecht es 1381 zurückkaufte. Das Kaufgeld sollte innerhalb von drei Jahren gezahlt werden. Denen von Alvensleben sollte das Schloß während dieser Zeit als Pfandbesitz zustehen. Der Gf. konnte die Kaufsumme nicht aufbringen. Er gestattete denen von Alvensleben, den Pfandbesitz an den Ebf. von Magdeburg als Person zu übertragen. Ebf. Albrecht vermachte diesen Besitz 1390 mit Genehmigung der Gf.en (*ac de consensu nobilis Domini Comitiss*) durch eine Schenkung im Falle seines Todes seinem Domkapitel.

Unter dem Datum vom 13. Juli 1424 findet sich ein Lehnrevers des Gf.en Albrecht VIII. gegenüber dem Bf. von Brandenburg über Grabow, Leitzkau und dazu gehörige Dörfer. Die Äbt.nen zu Quedlinburg belehnten die Kfs.en von Brandenburg mit Gft. L. und Herrschaft Möckern einschl. Leitzkau und Gerden 1418 und bestätigten die Belehnung 1443, 1467 sowie 1472. Gf. Albrecht VIII. hatte das Haus Lindow mit allem Zubehör am 20. März 1457 nochmals an die Fs.en von Anhalt verpfändet, was Kurf. Friedrich II. am 23. Dez. 1461 unter Vorbehalt des Öffnungsrechts genehmigte. Hiernach blieb das Haus L. mit seinem Zubehör im ununterbrochenen Besitz der Fs.en von Anhalt. Kfs. Albrecht Achilles trat 1476 die 1376 erworbenen Lehnrechte an Möckern dem Ebm. Magdeburg

ab. Im Herbst 1476 gaben die Gf.en Johann III. und Jakob I. bekannt, daß Ebf. Ernst von Magdeburg sie mit Möckern beliehen habe; eine Erbhuldigung der Gf.en durch die Bewohner der Herrschaft Möckern erfolgte am 14. April 1477. Ebf. Ernst bestätigte dem Gf.en Johann die Belehnung mit Möckern am 2. Nov. 1500. Gf. Joachim I. nahm die Huldigung der Herrschaft Möckern an und erhielt 1501 vom Ebf. von Magdeburg sowie 1502 vom Kfs.en die Belehnung; Gf. Wichmann I. hinterließ unter dem Datum von 22. Nov. 1521 wg. der Herrschaft Möckern einen Lehnrevers gegenüber dem Ebf. von Mainz. Das Domkapitel zu Magdeburg bekannte 1538, eine Erklärung des Kfs.en Albrecht Achilles vom Jahre 1476 sowie mehrere Reversbriefe der Gf.en aus den Jahren 1476, 1501 und 1521 über die Möckernschen Lehen in Empfang genommen zu haben.

Unter Bürgerschaft der Landstände, Städte und Ritterschaft erklärten die Gf.en Ulrich IV. und Günther V. am 18. Mai 1406, daß sie mit ihren Landen von Mgf. Jost und der Mark Brandenburg belehnt worden seien *alz wy dartu van rechtes wegen gehoren*. Sie hätten sich mit Zustimmung ihrer Stände zum Nutzen und Besten der Mark mit ihren Landen dem Mgf.en und der Mark zu Hilfe und Dienst bereit erklärt. – *als hulper unde nicht alz hovetlude, also alz wy unsern gn. Heren den marggreffen unde syme lande der marke [...] tu hulpe unde tu dinste wtilken belenet sin*.

1491 heißt es in einem Kfs.enbrief: [...] *die drey stift in der Marck und Ruppin (also außerhalb!) hat man iglichs aufhundert gulden wollen anslan, darwider wir gewesen und wiewoll beswerlich das erwert*. Dafür, daß die Gf.en weiterhin eine Sonderstellung in Anspruch nahmen, spricht auch, daß 1495 die Gf.en Johann III. und Jakob I. von Kg. Maximilian das Recht für einen Zoll zum Zwecke der Besserung ihrer Straßen erbat. Der Kg. entsprach diesem Wunsch, *jedoch mit gunst und bewilligung des markgrafen Johann als herrn und landesfürsten*.

Gf. Wichmann I. starb am 28. Febr. 1524. Mit ihm erlosch das Geschlecht der Gf.en im Mannesstamm. Versuche nach dem Tod seiner Schwester Anna (21. Juni 1528), das Erbe Gf. Wichmanns für deren Söhne zu reklamieren, scheiterten nach langwierigen Prozessen am Widerstand der Kfs.en von Brandenburg. In Vorbereitung des Speyrer Reichstages von 1544

wurde seitens der Brandenburger während der Beratungen über die Einbringung der Ausstände zu den Türkenhilfen von 1541 bis 1543 angeführt, daß die Gf.en zu R. nicht auszogene stende sein, sondern ane mittel dem Kf. von Brandenburg zustendig, dan die Gff. von Ruppın vor vielen langen jharn uber aller menschen gedencken von domals den regirenden keysern den Kff. zu Brandenburg ibergeben, dieselbe unter iren kfl. Gn. gesessen und von seinen kfl. Gn. und sunst niemandt die lehen enthpfangen, dem Reich mitnichten zugehörig, niemaln gevolget, gesteuert oder veranschlagt worden, [...], weshalb sie, die ohnehin veranschlagt würden, für die Gft. verschont werden wollten. In einer Instruktion für die Gesandten, ausgefertigt in Cölln am 16. April 1545, wurde bekräftigt: So were auch die herchaft Ruppın allerwege der mark zu Brandenburg lehenguth gewesen und noch, also das etwan Ks. Carl der virde und Ks. Sigmundt dieselbe als Mgff. zu Brandenburg gehalten, und do sie unsern vorfarn, den Bgff. zu Nurmbergk, die mark zu Brandenburg zu lehen vorliehen, hetten sie die Gff. Zu Ruppın an die Mgff. zu Brandenburg als lehenhern gantz und ghar vorwisen, [...] Brandenburg blieb im Besitz der Herrschaft R., überließ dagegen L. 1577 dem Haus Anhalt als Mannlehn, jedoch in der Eigenschaft als Afterlehn, da Brandenburg sowohl wg. der Gft. L. als auch wg. der Herrschaft Möckern zum Stift Quedlinburg in einem Lehnsverhältnis stand, das am 6. Febr. 1690 erneuert wurde. Möckern fiel an das Erzstift Magdeburg zurück, die Gft. L. an die Linie der Fs.en zu Anhalt-Zerbst bis zu deren Aussterben 1793 und danach geteilt an die Linien Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

III. Das Arnsteiner Wappen zeigt einen weißen Adler in rotem Feld. Die Gf.en von L.-R. übernahmen das Wappentier, den nach rechts äugenden, frei schwebenden Adler, aus dem Stammhaus → Arnstein.

In einem Wappenschild befindet sich ein rechts schauender Adler mit ausgebreiteten und in die Höhe gerichteten Flügeln. Die auf einem Band liegende Umschrift lautet: *s : wichmani : dei : gra : comitis : in : lindow : din : in : ruppın* (Sigillum Wichmanni, dei gratia Comititis in Lindow, domini in Ruppın).

Nach dem Aussterben der Gf.en von L.-R. nahmen die Kfs.en den Titel eines Gf.en von R. in ihre Titulatur und in ihr Gesamtwappen den Arnsteiner weißen Adler im roten Felde auf, was

Taler und Denkmünzen aus dem Jahre 1535 belegen.

Kurf. Friedrich II. hatte 1440 in der Mark Brandenburg einen Orden »Unser lieben Frauen Gesellschaft« (Schwanenorden) gestiftet. Mitglieder wurden seine Brüder, 27 Herren des märkischen Adels, darunter Gf. Albrecht VIII. von L.-R., ferner eine Anzahl Fs.en und Herren aus den Nachbarlanden und aus Franken sowie eine Anzahl Damen. 1443 wurde ein umfangr. Statut erstellt. Dem Kfs.en als Obmann und somit oberster Instanz des Ordens sollten vier Personen als Schaffer und Schiedsleute zur Seite stehen, die über die Verwendung der Gelder wie auch über das Ehrengericht der Gesellschaft zu befinden hätten; und zwar Gf. Albrecht zu L., Möckern und R. für die Mittelmark.

Auf dem Schwanenorden-Altar in der St. Gumbertuskirche zu Ansbach befindet sich eine Abbildung des Bruders Friedrichs II., des Kfs.en Albrecht Achilles, zus. mit Gf. Albrechts VIII. ältestem Sohn, Johann III., und Busse Gans Edler Herr zu Putlitz.

IV. Die immer wieder erneuerte Verwandtschaft mit den Nachkommen des Askaniers, Mgf. Albrechts des Bären, scheint ebenso wie die durch die territoriale Lage ihrer Herrschaft bedingte besondere Aufmerksamkeit, die sie der Sicherung der Grenzen nach N widmeten, für den Aufstieg des Gf.engeschlechts und dessen Parteiergreifung von Bedeutung gewesen zu sein. Gf. Günther II. wurde zum ständigen Begleiter der brandenburgischen Mgf.en aus askanischem und wittelsbachischen Hause. Er nahm am Zug ins Meißnische teil und begegnet am 26. Juli 1312 als Zeuge Mgf. Waldemars in Leipzig; im Sommer 1316 hielt er sich vor Stralsund im Lager der mecklenburgisch-dänischen Partei auf. Gf. Günther bekundete am 9. Aug. 1324 den Ehekontrakt des Fs.en Albrecht von Anhalt mit Agnes, der Tochter des Fs.en von Rügen. Fs. Albrecht von Anhalt überschrieb seiner Gemahlin Agnes, unter der Bürgschaft seines Schwestersonnes, des Gf.en Ulrich II., Coswig und nach seiner Mutter Tod Zerbst zum Leibgedinge. Auch Gf. Ulrich, der Bruder Günthers II., beteiligte sich an den Kriegszügen Mgf. Waldemars nach Hinterpommern und Mecklenburg.

Nachdem der Askanier, Mgf. Waldemar, 1319 verstorben war, fiel die Mark an das Haus Wit-

telsbach. Im Mai 1325 begleiteten die Gf.en den Wittelsbacher, Mgf. Ludwig, in die Neumark Auch nahmen die Gf.en Günther und Ulrich Ende Mai 1325 Verhandlungen mit Fs. Heinrich II. von Mecklenburg auf, der sich zur Rückgabe des Prignitzer Pfandbesitzes an den Wittelsbacher bereit erklärte. Gf. Ulrich war am 13. Aug. 1325 an der Zustandbringung des Vertrages beteiligt, den die Kg.e Christoph und Erich von Dänemark zwischen dem Mgf.en Ludwig und den Hzg.en von Pommern schiedsrichterlich vermittelt hatten. Am 25. Aug. 1326 ratifizierte Mgf. Ludwig eine in seinem Namen vom Gf.en Ulrich mit den Hzg.en von Pommern-Stettin und dem Stift Cammin geschlossene Sühne. Die Brüder Günther II. und Ulrich II. waren 1326 an der Zurückschlagung des Einfalls von Litauern und Polen in die Mark maßgeblich beteiligt gewesen. Am 13. April 1327 belegte Papst Johann XXII. den Kg., den Mgf.en und alle ihre Anhänger mit dem Bann; wobei die Gf.en Ulrich und Günther als Vormünder und Hauptleute des Mgf.en gen. und in den Bann namentlich mit einbezogen wurden. Die Gf.en verbündeten sich am 23. Juni 1327 mit Mgf. Ludwig und dessen Vormündern zu gegenseitigem Beistand. Am 5. Sept. 1327 wurde durch Gf. Ulrich in Ueckermünde ein Friedensvertrag geschlossen. Im Sommer 1328 veranlaßte der märkische Adel unter Führung der Gf.en den Mgf.en, sich selbst für mündig zu erklären, der dann bis Ende 1329 die Regierung unter Leitung der Gf.en selbst führte. Am 15. Nov. 1328 war es unter Bezugnahme auf die Gf.en zu einem Bündnis Fs. Heinrichs von Mecklenburg mit den Hzg.en von Pommern-Stettin gekommen. Am 21. Jan. 1329 verstarb Heinrich von Mecklenburg. Gf. Günther nutzte die Situation zu einem Abkommen mit dessen Söhnen Albrecht und Johann. Die Mecklenburger verzichteten auf die Vogteien Liebenwalde, Stolpe und Jagow. Am 25. Dez. 1329 vereinbarten Bf. Ludwig von Brandenburg, Gf. Günther und eine Anzahl märkischer Adliger mit Gf. Günther von → Schwarzburg, dem Vogt Heinrich von → Gera und anderen Mannen des Mgf.en von Meißen einen auf die Lande Barnim und Teltow bezogenen Waffenstillstand. Um 1330 war die Herrschaft R. soweit konsolidiert, daß die Gf.en die mecklenburgisch-brandenburgischen Differenzen und Ambitionen in diesem Raum wiederholt zu neutralisieren ver-

mochten. Wahrscheinlich infolge seiner Eigenschaft als Hauptmann der Mark erließ Gf. Günther in seinem und des Mgf.en Namen auch eine 1330 mitgeteilte Verordnung gegen Friedensbrecher und Straßenräuber in der Mark. Die Gf.en hatten bis Anfang Mai 1330 den größten Teil der Regierungsgewalt inne. Da der Ks. seine Billigung versagte, trat danach der vorherige Zustand bis zur offiziellen Mündigkeitserklärung (1333) wieder ein. 1337 wurde Gf. Ulrich II. mit seinen Vettern Adolf und Busso als Anhänger des Mgf.en nochmals in den Bann getan. Gf. Günther II. verst. 1338. Ende Sept. 1345 fand in Berlin erstmals ein allg. Landtag statt; Gf. Ulrich war als einer der Vertreter Mgf. Ludwigs anwesend.

Gf. Ulrich II., der seit 1324 mit Agnes, Tochter Albrechts I. von Anhalt, und dessen Schwester Agnes mit Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg vermählt war, befand sich dann allerdings zunächst im Gefolge des 1347 angeblich wiedergekehrten Askaniers Waldemar. Gf. Ulrich gab der Stadt Königsberg am 1. Okt. 1348 im Namen des Mgf.en Waldemar z. B. eine Zusage über den Ersatz von Kriegslieferungen. Eine Rückorientierung des Gf.en Ulrich auf das Haus Wittelsbach erreichte Mgf. Ludwig im Nov. 1349 erst unter erheblichen Zugeständnissen. Der Pfandbesitz von Wusterhausen und Gransee wurde 1349 in ein erbliches Lehen umgewandelt. Bei dem Belehnungsakt am 10. Nov. waren als Zeugen anwesend: Kg. Waldemar von Dänemark, die Hzg.e von Pommern-Stettin sowie Angehörige des märkischen Adels. Eine Einigung der Mecklenburger mit Mgf. Ludwig kam am 23. Juni 1350 in Friedland in Mecklenburg in Anwesenheit des Kg.s von Dänemark, des Hzg.s von Pommern-Stettin und des Gf.en Ulrich zustande. Der Sohn Gf. Ulrichs II., Albrecht VI., verbürgte sich 1361/62 auf Seiten des Mgf.en Ludwig für die Einhaltung von Landfriedensabkommen.

Unter den Mgf.en aus dem Hause Luxemburg begegnet Gf. Johann I. zwischen dem 13. Sept. 1381 und 31. Aug. 1382 als »Kammermeister« Mgf. Sigmunds. Am 21. Juni 1392 ersuchte der Hzg. von Mecklenburg die Landstände der Mark und namentlich Johanns I. älteren Bruder Ulrich IV., sich dafür zu verwenden, daß sein Sohn in die Dienste Kg. Sigmunds, seit 1387 Kg. von Ungarn, treten könne.

Die Mark Brandenburg aber war seit 1388 im Pfandbesitz Josts von Mähren. Die Gf.en Ulrich IV. und Günther V. verbündeten sich nun mit dem märkischen Adligen Dietrich von Quitzow. Am 21. Sept. 1395 klagte die Stadt Cölln, die Gf.en würden seit langem das Land mit Raub und Brand heimsuchen. Am 4. Dez. 1397 versprach das Brandenburger Domkapitel den Gf.en, nach dem jetzt geschlossenen Frieden keinen Anspruch mehr auf Wiedergutmachung des durch ihre Schlösser und Leute erlittenen Schadens zu erheben., wofür die Gf.en dem Domkapitel zu Brandenburg einen Schutzbrief ausstellten. Die Überlieferung wird von weiteren Friedensverhandlungen durchzogen. Im Sept. 1398 fanden in Brandenburg Verhandlungen zwischen Mgf. Jost, den Gf.en Ulrich und Günther sowie den Vertretern der Landstände der Herrschaft R. statt. Die Gf.en verpflichteten sich am 17. Sept. 1398 der Mark zum Beistand. Am 5. Febr. 1400 kam es zu einem Friedensgelöbnis sowohl des Gf.en Ulrich als auch Kunos von Quitzow für das Havelland, den Barnim und den Teltow; am 16. Juli 1400 erklärten die Gf.en Ulrich und Günther, mit dem Lebuser Bf. als Statthalter der Mark, einen vierwöchigen Waffenstillstand geschlossen zu haben. Mgf. Wilhelm von Meißen vermittelte am 14. Mai 1401 einen Vergleich zwischen den Gf.en Ulrich und Günther und dem Mgf.en Jobst über die Öffnung der Schlösser sowie gegenseitigen Beistand. Mgf. Jost ernannte die Htzg.e Johann und Ulrich von Mecklenburg zu Hauptleuten und Verwesern der Mark. Gegen Mitte des Jahres 1402 schlossen sich nun die Htzg.e von Pommern, der Ebf. von Magdeburg, die Gf.en und die Quitzows zu einem Angriff auf die Mark zusammen. Die Gf.en, durch die Ernennung der Htzg.e von Mecklenburg zu Statthaltern der Mark gekränkt, fielen mit denen von Quitzow und dem Htzg. von Pommern-Stettin in die Uckermark ein, nahmen im Spätsommer 1402 Bötzwow und Straußberg ein und verwüsteten das Land Barnim. Am 13. Aug. 1402 verkündete Htzg. Johann von Mecklenburg der Stadt Berlin, daß es seinem Bruder Ulrich gelungen sei, beim Ebf. von Magdeburg Frieden für die Mittelmark zu erwirken, daß er von einem bes. Frieden mit den Gf.en und denen von Quitzow jedoch nichts wisse.

Am 11. Juni 1403 forderte Mgf. Jost die Rats Herren zu Berlin auf, die Mark gegen den Htzg. von Pommern-Wolgast zu schützen, der gegen R. gezogen sei und die Mark heimsuchen wolle. 1404 schlossen die märk. Stände einen Vergleich mit den Gf.en von L. und den von Quitzow; die Gf.en von L. traten an die Spitze der märkischen Streitkräfte. Am 18. Mai 1406 erkannten die Gf.en Ulrich IV. und Günther V. ihre Lehnabhängigkeit von der Mark, unter Bürgschaft der Landstände, Städte und Ritterschaft, an. Mgf. Jobst übertrug den Gf.en 1406 die Statthalterschaft in der Mittelmark für die Dauer dieses Jahres. Die Gf.en erhielten Vollmacht für Frieden und Krieg im Einvernehmen mit den beiderseitigen Ständen.

Seit 1411 verfügte Kg. Sigmund über die Mark. Am 19. Nov. 1413 verbürgten sich der Htzg. von Pommern-Stettin, der Htzg. von Mecklenburg und Gf. Ulrich (sein Bruder Günther war inzwischen verstorben) dem Bgf.en Friedrich, der seit 1409 im Dienst Kg. Sigmunds von Ungarn sich das entscheidende Verdienst um dessen Wahl zum dt. Kg. (1410) erworben hatte, für die gehörige Beleibdung seiner Tochter.

Im Febr. 1414 leistete Gf. Ulrich dem Bgf.en Friedrich bei der Einnahme des Quitzower Schlosses Friesack und anderer Schlösser seinen Beistand. Auch wenn z. B. bei Maßnahmen zur Wahrung des Landfriedens ausdrücklich auf den Rat der Gf.en verwiesen wurde, so wurde unter den Kfs.en aus dem Hause → Hohenzollern die Abhängigkeit der Gf.en von der Mark doch weiter ausgestaltet. Das betraf die Unterordnung der Gf.en unter die richterliche Gewalt und allg. Gesetzgebung der Kfs.en, das Recht der Besteuerung gfl. Untertanen, die Eventualhuldigung, die die Bewohner der Herrschaft, wenn sie den Gf.en huldigten, immer zugl. auch dem regierenden Kfs.en leisten mußten. Das betraf gfl. Leibbedingeverfügungen, die den Kfs.en zur Bestätigung vorzulegen waren. Die Kfs.en suchten, die Gf.en fester an sich zu binden, indem sie diese in den Staats- und Hofdienst einbezogen.

Nach Gf. Ulrichs IV. Tod (1420/21) galt Gf. Günthers V. Sohn, Albrecht VIII., als vertrauter Rat am kfsl.-brandenburgischen Hof der → Hohenzollern. Htzg. Heinrich von Mecklenburg-Stargard klagte bei dem Gf.en Albrecht am 3. Aug. 1424 darüber, daß Kfs. Friedrich I. sich

weigere, die gefangenen Mecklenburger freizugeben. Mgf. Friedrich d.J. bestellte den Gf.en Albrecht im Frühjahr (7. März) 1440 zum Hauptmann der Mittelmark. Bei der Stiftung des Schwanenordens (1440) wurde er mit seiner Gemahlin Margarethe, Tochter Hzg. Kasimirs V. von Pommern-Stettin, als eines der ersten Mitglieder aufgenommen. Seit 1440 befand sich Gf. Albrecht mit den Mgf.en von Brandenburg im Krieg gegen den Hzg. von Sachsen. Auch fällt er zusammen mit dem Bf. von Brandenburg das Urteil gegen die Stadt Berlin, da diese sich 1441/42 gegen den Kfs. erhoben hatte. Als Kfs. Friedrich II. eine Pilgerfahrt nach Palästina unternehmen wollte, wurde am 13. Dez. 1452 für die Mgf. eine Regentschaft aus 16 Personen gebildet, darunter vier aus dem Herrenstand: die Bf.e von Brandenburg und Lebus, der Ordensmeister Nikolaus Tierbach sowie Gf. Albrecht. 1456 schloß der Gf. ein Beistandsabkommen mit dem Bf. von Havelberg gegen jedermann, außer gegen Ebf. Friedrich von Magdeburg, den Mgf.en Friedrich von Brandenburg und die Fs.en zu Anhalt. Gf. Albrechts VIII. Tochter, Cordula, war seit 1448 mit Adolph I. von Anhalt-Köthen vermählt, seine Tochter Anna wurde 1458 die Gemahlin Georgs I. von Anhalt-Zerbst.

Die Söhne des 1460 verstorbenen Gf.en Albrecht VIII., Johann III. und Jakob I., nahmen an den Kriegen des Kfs.en gegen Pommern teil, doch sah Mgf. Johann sich am 22. Nov. 1473 auch veranlaßt mitzuteilen: [...] so hat [...] grave Hans van Rüppin [...] den Nedderlendischen hern vor Treptow, irer stat an der Tollenze gelegen, alles fihē [...] ane alle unser wissen [...] genommen, [...]. Hzg. Magnus von Mecklenburg führte Anf. 1478 Klage über Räubereien seitens des Prignitzer Adels. Am 10. April 1478 bestimmte Kfs. Albrecht Achilles Gf. Johann III. zum Kfsl. Landeshauptmann der Prignitz. Mgf. Johann teilte den Hzg.en von Mecklenburg am 26. Juni 1478 mit, diese sollten sich dem Rechtsspruch der Gf.en fügen.

Gf. Joachim I. starb am 14. Febr. 1507, seine Gemahlin Margarethe, Tochter Johanns II. von → Honstein-Vierraden, am 15. Okt. 1508. Sie hinterließen einen 1503/04 geb. Sohn, Wichmann, und zwei Töchter, Anna und Apollonia. Kurf. Joachim I. nahm sich der obervormundschaftl. Fürsorge an und ließ sich Rechnung

über die gfl. Einkünfte und Ausgaben erstatten. In Neuruppin veranstaltete der Kfs. 1512 ein mehrtägiges, prächtiges Turnier. Gf. Wichmann hatte der Kfs. der Vormundschaft des Bf.s von Havelberg, Johann von Schlabrendorf, unterstellt. Nachdem der Bf. 1520 verstorben war, wurde Wichmann vom Kurf.en für mündig erklärt und zur selbständigen Verwaltung seiner Herrschaft ermächtigt.

Die Gf.en waren in der Regierungszeit der hohenzollernschen Kfs.en bei Land- und Herrentagen sowie in Aufgebote bei festlichen Gelegenheiten und Kriegszügen regelmäßig einbezogen worden. Bei Landtagen gebührte dem Gf.en der Sitz neben den geistlichen Würdenträgern. In Berlin sollen die Gf.en ein eigenes Haus besessen haben; Gf. Ulrich IV. ersuchte die Ratsherren zu Berlin am 12. Nov. 1406, seinem Wirt Hans Haken von der fälligen Urbede 110 Schock zu zahlen. Gf. Wichmann leistete den Lehnseid im Schloß zu Cölln an der Spree. Die aus dem Lehnverhältnis resultierenden Leistungen von Hof- und Kriegsdiensten schießen nun häufiger und strenger gefordert zu werden. Als Kfs. Joachim I. zu Perleberg ein Heer versammelte, um für die Wiedereinsetzung Kg. Christians von Dänemark zu wirken, zog Gf. Wichmann ihm mit 22 gerüsteten Pferden zu und führte im Namen der Ritterschaft das Wort. Als Kfs. Joachim I. den Ebf. Albrecht in Magdeburg einführte, hat Gf. Wichmann 16 Pferde und zwei Kiritzer gestellt. Anf. 1524 erkrankte Gf. Wichmann, nahm aber noch an Feierlichkeiten in Berlin teil. Von dort nach → Altruppin zurückgekehrt, starb Gf. Wichmann I. dort am 28. Febr. 1524.

Nach dem Tode des Gf.en Ulrich I. (1316) hatten dessen Söhne Günther II. und Ulrich II. zunächst das Regiment allein geführt, nahmen dann aber ihre Vettern, Adolph und seit 1319 auch dessen Bruder Busso (oder Burchard), zu Mitregenten an. Als Günther II. 1338 starb, teilten die überlebenden Gf.en die Besitzungen unter sich. Da Gf. Burchard in den geistl. Stand trat, Bf. von Havelberg wurde (gest. 1370), und Gf. Adolph kinderlos blieb, ließ sich Gf. Ulrich II. 1347 von Mgf. Ludwig die Zusicherung geben, daß keine Teilung ihrer Lehen stattfinden solle und sie alle *ire gut by einander behalten*, wie es unter ihnen abgemacht sei. Mgf. Ludwig verlieh dem Gf.en Ulrich am 11. Sept. 1347 die Exspec-

tanz auf die Besitzungen des Gf.en Adolph, indem er für die Zukunft alle Landteilungen den Gf.en untersagte und ihre diesbezüglich geschlossenen Hausverträge bestätigte. Eine Teilung der Herrschaft hat nicht stattgefunden, weswegen Herrschaftsbezeichnung und Titulaturen bis 1524 ohne wesentliche Änderungen beibehalten werden konnten.

Durch Eheschließungen Angehöriger des Hauses L.-R. gingen seit Gf. Gebhard I. (gest. 1256) von 30 bekannten Eheschließungen acht Verbindungen hervor zu dem Geschlecht der Askanier (Sachsen-Wittenberg, Sachsen-Lauenburg, Anhalt, → Barby), gefolgt von sieben zu Mecklenburg und Mecklenburg-Werle, drei zu Pommern und Rügen, zwei zu den Gf.en von → Stolberg und → Wernigerode. Die Gf.en wählten ihre Gemahlinnen vornehmlich aus dem dt. Hochadel oder aus ihrer Herrschaft benachbarten Fs.enhäusern. Der Sohn Ks. Ludwigs IV. aus dem Hause Wittelsbach, der brandenburgischen Mgf. Ludwig, nannte den Gf.en Ulrich II. seit 1351 ebenfalls wiederholt seinen *avunculus* und Oheim. Von den Mgf.en Ludwig dem Römer und Otto IV., die der zweiten Ehe Ludwigs des Bayern mit Margarethe von Holland entstammten, wurde Gf. Ulrich II. als »Stiefonkel« erwähnt; die gfl. Brüder Albrecht VI. und Günther III. nannten sie ihre Stiefvettern, *avunculi* oder Oheime. Mgf. Friedrich von Bayern, der Neffe Mgf. Ottos IV., bezeichnete den Gf.en Albrecht VI. 1371 als seinen Oheim. Auch Bf. Burchard von Havelberg, der Vetter Gf. Ulrichs II., war von den Söhnen Ks. Ludwigs IV. als Verwandter bezeichnet worden.

→ B. Lindow-Ruppin → C. Altruppin

Q. Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Haupttl. I, Bd. 4, Berlin 1844 (vgl. darin auch das Volkslied über den Tod Graf Wichmanns, S. 13 ff. und S. 33 ff.). – RTA.ÄR 15–17. – RTA.MR 1 und 5. – RTA.JR 15 und 16. – Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin aus bewehrten Urkunden und Geschicht-Schreibern gesammelt und nebst einem Anh [...] zum Dr. übergeben von Martino DIETRICH, Berlin 1725, ND Neustadt an der Aisch 1995. – Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von Felix PRIEBATSCH, 3 Bde., Leipzig 1894, 1897 und 1898 (Publikationen aus den

Königlich Preußischen Staatsarchiven, 59, 67 und 71). – RIBBE, Wolfgang: Die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz. Überlieferung, Edition und Interpretation einer spätmittelalterlichen Quelle zur Geschichte der Mark Brandenburg, Berlin 1973 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 12).

L. Europäische Stammtafeln, hg. von Detlev SCHWENNICKE, NF, Bd. 12: Schwaben, Marburg 1992, Tafel 36: Die Grafen von Lindow-Ruppin. 1209–1524, a.d.H. Steusslingen. – HEINRICH, Gerd: Die Grafen von Arnstein, Köln u.a. 1961 (Mitteldeutsche Forschungen, 21) (einschl. Stammtafeln und Karten). – KOEHNE, B.: Siegel Wichmann's, des letzten Grafen von Lindow, Herrn zu Ruppin und Möckern, in: Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 1 (1841) S. 22–30. – LEDEBUR, Leopold von: Die älteren Siegel der Grafen von Lindow und Herren von Ruppin aus dem Geschlechte der Edlen Herren von Arnstein, in: Zschr. für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 1 (1841) S. 306–313. – RAUMER, Georg Wilhelm von: Die Landeshoheit der Churfürsten von Brandenburg über die Grafen von Lindow-Ruppin und die Grafen von Hohnstein-Vierraden, in: Märkische Forschungen 2 (1843) S. 210–218. – RIEDEL, Adolph Friedrich: Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg, I. Die Grafen von Lindow und die Herrschaft Ruppin, in: Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Haupttl. I, Bd. 4, Berlin 1844, S. 1–38. – SCHULTZE, Johannes: Die Mark Brandenburg, 2. Aufl. Berlin 1989.

Heidlore BÖCKER

B. Lindow-Ruppin

I. 1336 in der grauen lande von lindow tusschen der dosse vnd der havel, 1370 dat Hues to Lindow mit Steden, mit Dörpern, mit Holte etc., 1373 Grafftschafft vnd herschafft zu Lyndow vnd Mokern, 1376 die Graueschafft Lyndow mit der vesten doselbst vnd Mokern, die Stat, 1401 das land zu Reppin, 1418 die Grauesschafft tho lindowe, unde die herschafft to mokern, 1457 das Haus Lindow mit Steten, Dörfern, Mühlen, Hölzern, [...] und mit allen und jeglichen des Schlosses Zubehörungen, 1461 graue von lindow vnd herre zu Reppin, 1490 auff der herschafft czu Ruppin.

Die Gf.en selbst waren stets bemüht, als »Gf.en von L.« (= Lindau) zu erscheinen. Seit Mitte des 13. Jh.s wurde R. jedoch zur zentralen Herrschaft des Hauses; Gf. Günther I. wurde in

einer mgfl. Urkd. 1273 als *comes de Repin* aufgeführt. Die Gf.en sprachen in der Mehrzahl der Belege von ihrer »Herrschaft« R. – aber auch vom »Land«. Das »Land« R. bildete sich als engeres Herrschaftsgebiet heraus. Die Bezeichnung haftete an einem polit. Bereich.

Der Grundbesitz des Hauses L.-R. war in mehreren voneinander getrennten Herrschaftsbereichen konzentriert, die sich vom Harz bis in die südlichen Grenzgebiete Mecklenburgs erstreckten. Hinzu kam Streubesitz vornehmlich in Brandenburg, Anhalt und Nordthüringen. Die Besitzungen gruppieren sich jedoch um Lindau, Möckern, Leitzkau und Dornburg sowie Streubesitz südlich des Havellandes.

Das am Nordostharz ansässige und mit den Askaniern verschwägrte, edelfreie Geschlecht hatte um 1214 von den Mgf.en von Brandenburg Herrschaftsrechte im Rhin-Seen-Gebiet erworben. Bald nach 1220 hat Gf. Gebhard I. das Land östlich der Seenkette bis an die Grenzen des Granseer und Löwenberger Ländchens hinzugewonnen.

Die Herrschaft R. war während der Askanierzeit nicht der Mgf. inkorporiert, das Land R. war kein fester Bestandteil der Mark. Die Herren von R. übten in ihrem Bereich Hoheitsrechte aus (Lehnshoheit über ritterliche Vasallen, Gründung von Städten, Stadtrechtsverleihungen, Zollerhebung). Gf. Gebhard I. und seine Nachkommen errichteten und erwarben Burgen (→ Altruppin, Wildberg), gründeten Städte (Neuruppin, → Altruppin, Rheinsberg, Wildberg), fundierten die Kl. des Dominikanerordens in Neuruppin und der Zisterzienserinnen in L.

Ihre besondere Aufmerksamkeit widmeten die Gf.en stets den im N an die Herrschaft R. grenzenden Gebieten. Die offene Nordgrenze war für sie eine politische Existenzfrage. Zw. 1300 und 1317 hat die Herrschaft R. wiederholt in der Gefahr geschwebt, während der Machtkämpfe der größeren nordostdt. Landesherrschaften besetzt und der Selbständigkeit beraubt zu werden.

Die Gf.en drangen im N bis in die Waldgebiete bei → Fürstenberg, Mirow und Wittstock vor und erweiterten um 1319 das engere Land R. zwischen Temnitz im W und der R.er Seenrinne im O durch die Lande Wusterhausen und Gransee, nachdem sie bereits früher das Gebiet um

Kl. L., Teile der Lietze mit Dossow und Goldbeck sowie Rheinsberg unter ihre Landesherrschaft gebracht hatten. Zwischen Dosse und oberer Havel, zwischen dem Rhinluch und den mecklenburgischen Seen entstand so eine Herrschaft, die die mecklenburgisch-brandenburgischen Differenzen und Ambitionen in diesem Raum weitgehend neutralisierte. Die Vorstöße der Gf.en im 14. Jh. zielten vorwiegend auf die kleinen Herrschaftsbereiche, die sich an die »Landesecken« der Herrschaft R. anschlossen; im SO die Burg Bötzwow (später Oranienburg), mit Zubehör, im SW die in das Havelländische – und Rhinluch eingelassenen Ländchen Friesack und Rhinow, im W und NW die Burgbezirke Fretzdorf und Goldbeck, im N das Land Ahrensberg (Strelitz) und im NO das Gebiet der späteren »Gft.« → Fürstenberg.

Mgf. Waldemar hatte den R.er Herren die Stadt Gransee mit Umgebung und die Stadt Wusterhausen zusammen mit acht Dörfern verpfändet. Nach dessen Tod (1319) drangen sie im S R.s in das Luch und seine Kleinherrschaften ein. Ihre Vorstöße zielten auf die Havel, auf Rathenow, auf einen gesicherten Zugang zu den südlichen Herrschaften Lindau und Möckern.

1333 schloß der Wittelsbacher, Ks. Ludwig, mit Gf. Günther II. einen Vergleich, der den Gf.en auferlegte, Stadt Rathenow sowie Stadt und Burg Friesack zu räumen, Gransee und Wusterhausen mit Burgen und Dörfern als Pfandbesitz jedoch beließ. Da der Pfandbesitz beider Gebiete 1349 in ein erbl. Lehen verwandelt wurde, ergab sich eine beträchtliche Erweiterung und Abrundung der Herrschaft R. nach O und W. Beide Bezirke verblieben seitdem dauernd bei der Herrschaft und dem Land R. Dieses umfaßte jetzt drei ansehnliche Städte: Neuruppin, Gransee, Wusterhausen, vier mit Burgen verbundene Städtchen: → Altruppin, Rheinsberg, Wildberg, Neustadt, und das dem Kl. gehörige Städtchen L. Von 1350 bis 1373/76 besaßen die Gf.en auch Bötzwow (*dat hus Botzow met dem steden*, die neue Mühle mit allem Recht, allen Äkern und Dörfern) von den Mgf.en zu Lehen.

Das Haus L. hat Gf. Albrecht VI. mit den dazu gehörigen Städten und Dörfern, am 19. Juli 1370, dem Fs.en Johann von Anhalt verpfändet und die Gft. L. einschl. Möckern dann, am 4. Juni 1373, an Ks. Karl IV. und dessen Sohn Wenzel verkauft.

1375 war das auf Veranlassung des neuen Landesherrn der Mgf. Brandenburg, Ks. Karls IV., angelegte Landbuch im wesentlichen vollendet; es führte den *comitatus Lindowensis* als eines der neun Territorien der Mittelmark (*Marchia media*) auf, rechnete diesen geogr. zur Mittelmark, aber nicht zur engeren Mgf. Am 3. Mai 1376 kam es zur Übereinkunft zwischen dem Ks. und Gf. Albrecht, wonach der Gf. die Gft. L. und die Stadt Möckern als märk. Lehen zurück erhielt und der Mgf. dafür Bötzow mit den Landen Rhinow und Glin übergab.

Hatten die Gf.en ihre Herrschaft zur Zeit der Mgf.en aus den Häusern Wittelsbach und Luxemburg noch relativ unangefochten ausgeübt, nahmen in der Hohenzollernzeit die lehnrechtlichen Bindungen zu. Am 17. Juni 1480 z. B. bestätigte Mgf. Johann den Gf.en Johann III. und Jakob I. die Lehngüter Birkenwerder (östlich Velten), Hermsdorf (nordöstlich Tegel), Borgsdorf (südlich Oranienburg), Neuendorf und die Hälfte der wüsten Feldmark Birkholz (bei Hohenneuendorf).

Das Streben der Gf.en war geprägt vom Streben nach Schaffung eines größeren, zusammenhängenden Gebietes in der Herrschaft R. Die Aufgabe von Besitzungen in Mühlingen, der Häuser Rosslau und Blankensee u. a. sind vermutl. unter diesem Aspekt zu verstehen, während die später von den Gf.en vorgenommenen Veräußerungen von Gebieten wie L. und Möckern ihren Grund eher in zerrütteten Vermögensverhältnissen gehabt haben mögen.

Ständige Auseinandersetzungen mit den im N der Herrschaft R. benachbarten Mecklenburgern, die sich darin zumindest zeitweilig der Unterstützung durch die Pommern erfreuten, belasteten die gfl. Kassen während des 14. und 15. Jh.s. Auf Rodung und Siedlung, aber wohl auch auf Umlegung ehem. slawischer Dörfer zu dt. Recht gehen zahlr. Siedlungen in den Waldungen zwischen dem engeren Lande R. und der mecklenburgischen Grenze zurück, die großenteils spätestens im 15. Jh. verödet sind.

Geldtransaktionen mit den Mgf.en von Brandenburg oder auch den Fs.en von Anhalt, sich namentlich äußernd in Erwerb und Veräußerung von Pfandbesitzungen, zeugen von enormen Bewegungen im gfl. Finanzhaushalt. Mgf. Ludwig der Römer mußte 1359 in einer Schuldverschreibung zehn Bürgen stellen, an deren

Spitze Gf. Ulrich II. stand. Die Landstände der Herrschaft R., darunter wir Rathmanne der Stete Reppin, Wusterhuszen und Gansoye [...] vor uns vnd alle unser nachkomen, Rathmann, Burgern vnnnd den ganczen gemeynden, versprachen 1398, dafür einzustehen, daß die Gf.en den Mgf.en zu Brandenburg und der Herrschaft zu Brandenburg dienen würden. Am 18. Mai 1406 erklärten die Gf.en Ulrich IV. und Günther V., sie hätten sich mit Zustimmung ihrer Stände zum Nutzen der Mark mit ihren Landen bereit erklärt, die Mark zu beschützen, und erhielten dafür alle in der Mittelmark bis dahin fälligen landesherrlichen Einkünfte. Bürgschaft übernahmen die Städte Neuruppin, Gransee und Wusterhausen, die sich im Falle einer Schädigung bis zu deren Wiedergutmachung zur Mark zu halten versprachen. Neuruppin, Wusterhausen und Gransee erneuerten ihre Bürgschaft am 8. Sept. 1406. Schuldscheine insbes. Mgf./Kfs. Friedrichs II. (1440: 5000 Gulden, 1444: 4000 Gulden, 1444, 1447: 3800 Gulden) zeugen von weiteren hohen Belastungen.

Für den Reichsanschlag des Nürnberger Tages von 1480 wurde R. mit sechs Pferden und zwölf Fußknechten notiert. 1491 heißt es in einem Brief des Kfs.en von Brandenburg: [...] die drey stift in der Marck und Ruppin hat man iglichs auf hundert gulden wollen anslan, [...]. Im Reichsanschlag zu Köln wurden 1505 vom Kfs.en von Brandenburg 36 Pferde und 49 $\frac{1}{2}$ Fußknechte angefordert, vom Gf.en von Rappin 2 $\frac{1}{2}$ Fußknechte. Da der R. dieser Anforderung aber offenbar nicht folgte, erschien er in den Nachakten zur Verzeichnung der eingezahlten (bzw. ausstehenden) Beträge mit 2 $\frac{1}{2}$ Knechten bzw. 120 Gulden. Dafür spricht auch, daß der kurbrandenburgische Rat Gregor Wins auf Veranlassung Kurf. Joachims den übrigen Kfs.en am 7. Juni 1509 zusicherte, die Gf.en von R. würden zur Zahlung auch der Kölner Reichshilfe gehalten werden (Gf. Joachim I. war im Febr. 1507 verstorben, sein einziger Sohn, Wichmann I., 1503/04 geb. worden!). In der Reichsmatrikel von 1521 erscheinen im Zusammenhang mit den Reichstagen von Worms und Nürnberg die Graven von Ropin erneut mit der Auflage, drei Pferde, 12 Fußknechte und 42 Gulden zur Verfügung zu stellen; 1522 wurde Ropin wiederum unter der Rubrik der Gf.en und Herren, die nicht bezahlt hatten, aufgeführt.

Das von dem Stendaler Propst Dr. Wolfgang Redorf 1525 abgeschlossene Landregister über die zur Herrschaft R. gehörigen Ortschaften, Besitzverhältnisse und Leistungen zeugt vom Zustand der Landschaft und dem gfl. Besitz insgesamt. Es war trotz allem ein stattlicher Gebietszuwachs für die Mark mit einem Umfang von etwa 1770 qkm, drei namhaften Städten (Neuruppin, Gransee, Wusterhausen), fünf Städtchen und vielen Dörfern.

Kfs. Friedrich II. hatte 1440 einen Orden »Unser lieben Frauen Gesellschaft (»Schwanenorden«) gestiftet. Mitglieder wurden seine Brüder, 27 Herren des märkischen Adels, darunter Gf. Albrecht VIII. von L.-R.

II. In die Zeit der ersten Inbesitznahme weisen der Bau von Burgen und der Ausbau bereits bestehender Burganlagen (kleinerer Schutzburgen aus der Frühzeit der Herrschaft; später gfl. Jagdschlösser) in Zippelsförde, Herzberg und wohl auch Zühlen; Hochburgenanlagen in Altfriesack, Kränzlin, der Wall auf der Remusinsel (bei Rheinsberg), Wildberg, auch Ahrensberg auf ein verhältnismäßig dichtes Burgennetz in der Herrschaft R. hin. Die Sicherung der Rhinübergänge durch starke Hochburgenanlagen deutet darauf hin, daß dieser Fluß anfänglich Grenzcharakter hatte.

Auch anstelle der späteren, als Wasserburg angelegten Grafenburg bei → Altruppin muß sich anfänglich eine Hochburg befunden haben. Südlich von ihr wurde auf einer Insel eine Wallanlage mit mittel- und spätslawischen sowie frühdt. Funden ermittelt. Burg → Altruppin war dann über drei Jh.e die Hauptburg der Gf.en.

In der Burg fanden Fs.entreffen (landespolitische Beratungen, Beurkundungen, Feste) statt.

Der Wittelsbacher, Mgf. Ludwig, weilte bes. häufig in der Burg → Altruppin, so im Mai 1325, 1326 vom 18. Jan. bis 13. Febr., vom 22. Sept. bis 6. Okt., dann wieder im März und Mai 1327 und schließl. im Okt. 1337. Die Gf.en bestätigten von hier aus selbst Angelegenheiten, die die Herrschaft Möckern betrafen. Gf. Albrecht VI. bestätigte von der Burg → Altruppin aus am 2. Sept. 1375 seine Lehnsabhängigkeit vom Bf. von Havelberg in bezug auf die Burg Goldbeck und Dörfer im Lande Klytz. Gf. Albrecht VIII. und Bf. Konrad von Havelberg schlossen auf der

Burg am 30. Jan. 1456 ein Bündnis zu gegenseitiger Hilfe.- Die Gf.en führten von hier aus (*datum up unserm slate Olden Ruppın bzw. datum up unße borch Olden Ruppın*) ihre Korrespondenz mit den Mgf.en/Kfs.en von Brandenburg, den Hzg.en von Mecklenburg und anderen.

Gf. Albrecht VIII. hatte seiner Gemahlin Katharina, geb. Hzg.in von Schlesien, 1423 *das halbe Slosz Reppın* zum Leibgedinge zugeschrieben. Die Gf.en Johann III. und Jakob I. überschrieben der Gemahlin Jakobs, Anna, geb. von → Stolberg-Wernigerode, nach der am 6. April 1477 vollzogenen Vermählung am 11. Jan. 1478 *uf Unserm Schlosse zu Allden Ruppın* die Einkünfte aus Schloß Wildberg als Morgengabe und Leibgedinge. Bf. Johann von Havelberg verließ am 4. Juni 1518 als Vormund des Gf.en Wichmann I. ebenfalls von → Altruppin aus ein Leibgedinge im Städtchen Wildberg. Gf. Wichmann formulierte am 26. Febr. 1524, zwei Tage vor seinem Tod, seinen letzten Willen – *Actum uff unserm Slos alden Ruppın*.

Auch die Burg Wildberg dürfte schon bei Beginn der Erwerbung der Herrschaft R. durch die Gf.en von → Arnstein (um 1214) als einer der Ausgangspunkte gedient haben. Nach der Ausdehnung der Herrschaft auch über das Land Wusterhausen (1319) hat die Burg jedoch an Bedeutung verloren und wurde wiederholt gfl. Vassallen als Pfand oder Lehen überlassen. Die Gf.en Johann III. und Jakob I. verschrieben der Gf.in Anna, geb. von → Stolberg-Wernigerode, Gemahlin des Gf.en Jakob, am 11. Jan. 1478 *Slossz vnnnd Hussz zu Wiltberg* mit 800 Gulden an jährl. Hebungen zum Leibgedinge (d.h., sollte sie ihren Gemahl überleben, *das Slossz vnnnd Hussz zu Wiltberge zu Ire Wohnung*) sowie gewisse Renten zur Morgengabe. Mgf. Johann genehmigte die der Gf.in Anna zugesprochene Überschreibung des Leibgedinges am 2. April 1478, was am 23. Febr. 1490 durch Kfs. Johann bestätigt wurde, wenngleich nun in Bezug auf ein *hausz zu Irer wanung auff dem Slosz czu alden repın Oder den hoff zu newen Reppın, welchs Ir lieb am beqwemesten sein wirt*. Am 4. Juni 1518 verließ Bf. Johann von Havelberg als Vormund des Gf.en Wichmann I. zwar ein Leibgedinge im Städtchen Wildberg, bereits 1525 wird Burg Wildberg jedoch als verödet bezeichnet.

Weitere Burgen der Gf.en in der Herrschaft Ruppın waren v.a. Goldbeck an der Dosse (1325

als castrum und noch 1503 im Besitz der Gf.en erw.), Neustadt (1407 Schloß, Ende 15. Jh. aufgegeben), die Grenzburg Rheinsberg, Blankensee (um 1300 bis 1333), Bötzw (dat hus Botzow met dem stedeken, 1350–1373/76) und Fretzdorf (1435–ca. 1439). Auch die Häuser Lindow und Möckern in der Herrschaft Möckern standen seit den 70er Jahren des 14. Jh.s wiederholt zur Disposition. Haus L. blieb seit 1461 im Besitz der Fs.en von Anhalt.

Eine Ministerialität der Gf.en hat es nicht gegeben, wohl aber einen engeren Kreis von Vassallen, die die Gf.en (1290, 1315) auf ihren Zügen begleiteten. Sie stellten die ersten Vertreter des landsässigen Adels und wurden mit Ritterhufen in den von den Gf.en gegr. Dörfern ausgestattet. In Lehnsabhängigkeit von den Gf.en von L. waren in der Herrschaft R. die Herren von Barnewitz, von Bellin, von Benz, von Bredow, von Byern, von der Groben, von Gulen, von Krochern, von Loe, von Redern u. a., in der Herrschaft Möckern die von → Barby, von Wulffen, von Oppen u. a. Diese fungierten auch als Zeugen bzw. Bürger.

Als Gf. Albrecht VIII. am 3. Aug. 1423 in Frankfurt seiner Gemahlin Katharina, Tochter Hzg. Heinrichs IX. von Liegnitz-Lüben, die Stadt Gransee mit der Hälfte des Landes R., einschließlich das halbe Slosz Reppin zum Leibgedinge verschrieb, sind zugegeben gewesen Herr Johann von Redern, pfarrer zu Reppin, Fritz von Redern, Tile von Loe Marschalk, Fritz Wutenau, der Rat zu Reppin, der Rat zu Granzoy und viele andere ehrbare und gute Leute.

Die Gf.en Johann III. und Jakob I. überschrieben der Gemahlin Jakobs, Anna, geb. von → Stolberg-Wernigerode, am 11. Jan. 1478 die Einkünfte aus Schloss vnnnd Hussz zcu Wiltberg mit seinen Zubehörungen als Morgengabe und – sollte sie ihren Gemahl überleben – das Schloss vnnnd Hussz zcu Wiltberge zu Ire Wohnung. Für die zu ihren Gunsten getroffenen Vereinbarungen verbürgten sich am 11. Jan. 1478 Busse Gans Edler von Putlitz, Busso von Alvensleben, Dietrich von Quitzow d.Ä., Friedrich von Alvensleben, Jürgen von Bülow, Bernd Mathias von Bredow, Hans Rohr, Hasso von Bredow, Busso von Rederen, Jakob Wuthenow d.Ä., Otto → Arnsberg, Albrecht von Redern, Arndt von der Gruben. Im Rahmen der schriftlichen Fixierung seines Letzten Willens setzte Gf. Wichmann I. 1524, als

Testamentarien ein: Frau Anna, geb. von → Stolberg, Gf.in zu Ruppín und Herrn Andreas Merian, probst zu Lindow, Herrn Richard Wegener, pfarnner zu Nien Ruppín, vnsern hauptman Engel Barssdorff, Hans von Ziethen, Claus Wuthenow, Achim Czernicko, Germanus von Gulen, Asmus Gladow, Joachim Quast und Balzer Doberitz.

Der Neuruppiner Stadtpfarrer Otto von Gladow, 1454 in Bologna und später in Rostock erwähnt, wird als Doktor der Herren von R. bezeichnet, Die Gf.en teilten den Hzg.en von Mecklenburg am 1. Juli 1480 mit, sie würden ihren Diener Peter Gladouw zur Entgegennahme der ihnen zustehenden 1000 Gulden zu ihnen senden.

Gf. Johann III. ließ für die Herrschaft R. dorch Matiam hentzekén, syner gnaden Secretarium 1491 ein Landbuch anlegen, in dem die zur Herrschaft gehörigen Ortschaften, Besitzverhältnisse und Leistungen (Dienste) registriert wurden. 1524 wurde der Stendaler Propst, Dr. Wolfgang Redorf, als kfsl. Kommissar im Land R. tätig, der darauf hinwies: Der bis 1525 vorliegende Teil ist vbersehen durch Echebrecht Schaum, den Castener zu Ruppín und wurde von diesem dann wieder gegen hoff dem Rendtmeister [...] beandwordtt In die Rendtmeisterei und schließlich in der Registratur des Domänenamtes → Altruppín bewahrt. Ob sich bes. für den finanziellen Teil der »Amtssachen« schon vor 1524 innerhalb der Burg die sog. Kastenei (= Rente) befunden hat, ist danach möglich, aber nicht beweisbar. 1525 aber wird z. B. auch darauf verwiesen: Item zu Lindow hatt die herrschafft Ruppín einen Zoll, wie Ihm Zoll-Register klerlich ausgedrucktt.

Die Bezeichnung »Amt« erscheint erst im Landbuch Redorfers 1525 (z. B. Alten Frissack. [...] Ist gehörig im Amt Ruppín.), doch haben sich die Anfänge der späteren Amtsverfassung wohl im Laufe des 15. Jh.s in Neustadt wie in der Herrschaft R. überhaupt herausgebildet. Wg. der weiten Entfernung zur Burg → Altruppín hatte sich für Neustadt die Funktion eines »Unteramtes« ergeben. Das 1525 verfaßte Landregister belegt: Kueritz gehöret gein Newenstadt; Abgaben wurden der herrschafft zur Newstadt gegeben; ob die im Lande Wusterhausen belegenen Dörfer der Gf.en von dort aus bewirtschaftet wurden«, erscheint fraglich. Ging das Landbuch der Gf.en von 1491 noch von der Unterteilung in Dat landt vonn Ruppín (mit 18 Dörfern) und das landt

to Wusterhusen (mit weiteren 18 Dörfern) aus, ignorierte die landesherrl. Domänenverwaltung bereits in dem von Dr. Wolfgang Redorf 1525 vorgelegten Landregister die alten Landesgrenzen.

Die zentrale Hochgerichtsstätte der Herrschaft war das Landgericht bei der Burg → Altruppin.

Den Städten gelang es zwar teilw. schon frühzeitig, Teile der Gerichtsbarkeit als Lehen für ihre in den Städten ansässigen Richter zu erhalten, so Wusterhausen 1325. Noch dem Landregister von 1525 aber ist zu entnehmen, daß das Städtchen → Altruppin z. B. zwar Stadtrecht hatte, doch hier sowohl die Ober- als auch die Niedergerichte der Herrschaft unterstanden, die solch gericht durch einem gesetzten Richter zu bestellen pflegte.

Für die Gerichtsverfassung in den Dörfern ist kennzeichnend, daß die Bezeichnungen Schulze und Richter noch 1525 synonym gebraucht wurden, z. B. für das Dorf Katerbow: *Diss Dorff gehort der herschafft zu Ruppin, [...] die gerichte vndt Vbrikeit sambt den Kirchenlehn gehoret der herschafft Ruppin. Bahrtolomeus westpfahlh, itzundt Landtreuter zu Ruppin, ist Schultze in diesen Dorffe, ist ein Lehngerichte, gibt darum Lehnwahr [...], oder für Mancker: Hans Dethardt schulz hat ein lehngerichte, [...].*

Für das wirtschaftliche Leben im Land R. bestimmend waren die angrenzenden und die durchziehenden schiffbaren Flüsse. Über die Dosse konnte die Unterhavel erreicht werden. Über Land konnte man von L. am östlichen Ende des Rhinluchs entlang über den Kremmener Damm, dessen nördlicher Teil 1298 genannt wird, nach Kremmen, Paaren und über den Nauener Damm Anschluß an die Magdeburg-Berliner Straße finden. Auch bestand die Möglichkeit, auf der im südmecklenburgischen Seengebiet vereinigten Wismar-Rostocker Straße in südöstliche Richtung nach Waren-(Alt-)Strelitz und → Fürstenberg zu gelangen. Hier gabelten sich die Wege, zwei führten ins Land R., nach Lindow und Gransee, der dritte Straßenzug lenkte den Verkehr zum märkischen Zehdenick hin. Der Johanniter-Ordensmeister Hermann von Werburg gab den Mgf.en und der an der Oder gelegenen Stadt Frankfurt im Dez. 1350 die Zusicherung zur Aufrechterhaltung der Straßennutzung von R. bis Frankfurt.

Im 15. Jh. mehren sich die Hinweise, so durch den zwischen Mecklenburg und Braunschweig am 22. April 1477 vereinbarten Vertrag über die Einrichtung von Handelsstraßen durch Uckermark und Prignitz und neue Zollerhebung zu deren Schutz. Die Gf.en Johann III. und Jakob I. gaben der Stadt Brandenburg am 18. Juli 1479 bekannt, daß sie keine Ausfuhr von Vieh und Getreide aus ihrer Herrschaft zulassen wollten. Gf. Johann, Teilnehmer am Reichstag zu Worms 1495, wurde zusammen mit seinem Bruder Jakob im Hinblick auf den beklagenswerten Zustand seiner Straßen bei Ks. Maximilian vorstellig; dieser verlieh den Gf.en unter der Voraussetzung der Zustimmung seitens des Mgf.en daraufhin am 2. Sept. 1495 das Recht, zum Zwecke der Verbesserung der Wege in *Iren Stetten, Merkhthen, dorffern vnd andern Iren Fleckhen und gebieten* von aller und jeder Ware, Kaufmannschaft, Hab und Gut und anderem, das dort durch- oder hingeführt, getrieben, getragen oder gekauft oder verkauft werde, Zoll und Weggeld zu erheben, und zwar von jedem Zentner, von allerlei schönem Gewand, von jedem Tuch, von allerlei Tonnengut (es sei Fisch, Honig, Butter, Hering oder anderes, von Wein oder Bier), von Hopfen, von Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Hammeln oder Schafen oder anderem Vieh, von Leder, von Eisen, von Roggen oder anderem Korn.

In einer von Gf. Günther I. in → Altruppin am 9. März 1256 ausgestellten Urk., mit der Neuruppin das Stadtrecht verliehen wurde, findet sich unter den Zeugen zwar ein *Salomon monetarius* gen., doch bis in das 16. Jh. hinein kein Hinweis auf Erteilung resp. Wahrnehmung eines gfl. Münzrechts.

Zu den Herrschaftsrechten, die die Gf.en vermutl. schon vor 1256 aufgenommen haben, gehörte hingegen auch das Steuerwesen. Eine Reihe von Abgaben lastete z. B. schon um 1256 auf den Bürgern Neuruppins, darunter ein Grundzins und eine Salzabgabe. Die Ausübung des Forstregals ist ebenfalls schon für 1256 belegt. Auch Zollstätten dürften bereits im 13. Jh. (nachweislich seit 1315) eingerichtet worden sein. Später (belegt seit 1425) kamen Beden, Heiratssteuern (z. B. 1515) und Kriegssteuern auf. Schließlich sind als landesherrliche Rechte aus etwas späterer Zeit noch das Mühlenregal, Judenschutz und Judenbesteuerung zu nennen.

Auch das Recht der Einziehung des Nachlasses von Selbstmördern gehörte dazu, worauf die Gf.en – Jakob I. in einem speziellen Fall am 25. Mai 1498 (*Gegeben up unser Borch Olden Ruppין*) für 100 Gulden und 50 Wispel Hafer – allerdings auch gelegentlich verzichteten.

Das Land R. im engeren Sinne, das am Anfang der Herrschaftsbildung Gf. Gebhards I. (gest. 1256) gestanden hatte, hat offenbar nur etwa 25 Dörfer zwischen der Temnitz im W und der nordsüdlichen Seenkette im O enthalten. Betrachtet man die Besitzgruppen im einzelnen, dann fällt die Dichte gfl. Dörfer zwischen Neurruppin, Alt-Friesack, dem Luch, Nackel und Wildberg bes. ins Auge. Hier muß im 13. Jh. fast jedes Dorf unter direkter Herrschaft der L.er gestanden haben. Eine weitere Dorfgruppe schloß sich an Neustadt an, das später als Amt begegnet. Zum engeren Bereich der Burg → Altruppin gehörten neben dem Kietz (= suburbium) sieben Dörfer zwischen Zermützel und Alt-Friesack. Das Besitzbild im O der Herrschaft R. wurde durch die mind. 19 Dörfer des Kl.s L. bestimmt.

Mit der Übernahme der Lande Wusterhausen und Gransee (um 1317 als Pfandbesitz, 1349 als brandenburgisches Lehen) hatte das nördliche Territorium der Gf.en den Umfang gewonnen, der bis zum Tode Gf. Wichmanns (1524) bestanden hat. In diesem Gebiet besaßen die Gf.en (um 1320) etwa 84 Dörfer (etwa 54% der damals zur Herrschaft Ruppין gehörigen Dörfer), während in den Händen des ritterbürtigen Adels, der gfl. Vasallen, nur 27 (17%) aller Dörfer angenommen werden können. Überdies hatten die Gf.en an die Kl. L. und Zehdenick wohl noch vor 1250 zahlr. Dörfer im Ostteil der Herrschaft Ruppין (26%) als Ausstattung übergeben. Zieht man diese Ländereien, die über die Blutgerichtsbarkeit ebenfalls dem unmittelbaren Einfluß der Gf.en ausgesetzt waren, zu den gen. 84 Dörfern, dann ergibt sich, daß die gfl. Herrschaft sich während des 13. und Anfang des 14. Jh.s jeweils über etwa 80% der Dörfer erstreckt hat.

Im Hinblick auf die Besitzverteilung in der Herrschaft R. am Ende des 15. Jh.s und damit am Ausgang der Gf.enherrschaft stand dem sowohl grundherrschaftl. als auch gutsherrschaftl. genutzten Eigenbesitz der Landesherren (14,54%) fast viermal soviel an Fremdbesitz (46,67%) gegenüber. In 44 von 93 zur Verfü-

gung stehenden Volldörfern hatte der landsässige Adel der Herrschaft R. bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jh.s seine Ausgangspositionen besetzt und die Bauern und Kossäten hinsichtl. der Obrigkeit, der Gerichte, der Dienste und der Abgaben vornehmlich auf Kosten der Landesherren in seine Abhängigkeit gebracht.

Die Feldmark Altruppins umfaßte 31 Hufen, von denen sechs der Pfarre gehörten und vier dem Lehnkrüger auf dem Kietz. Von den übrigen mußten Getreidepacht, Zehnt (von Lämmern, Gänsen, Bienen, Kälbern und Fohlen – zwei Teile an die Gf.en, den dritten Teil einschließlich von Rauchhühnern an den Pfarrer) entrichtet werden. Für die Wiesen gaben die Altruppiner Geld und von den Häusern und Höfen Hühner.

Nach dem Landregister von 1525 bestand → Altruppin auch jetzt noch aus Schloss, *Stedtlein* und *Kytz*. Zum Schloß gehörten ein Vorwerk im *Stedtlein*, ein weiteres Vorwerk, gen. *Storbeck* (eine wüste Feldmark mit Schäferei und Viehhof), eine Schäferei vor dem Städtchen → Altruppin auf dem Berge, etliche Äcker vor der Heide, eine wüste Feldmark, gen. *Lüdersdorf*, die bei Gransee lag. Zu → Altruppin lagen drei Mühlen: die Schloßmühle, die Gf.enmühle und die neue Mühle. Darüber hinaus gehörten zu dem hause zu *Alten Ruppין* noch weitere vier wüste Feldmarken. Hebungen von hier und aus weiteren Ortschaften, Natural- und Geldabgaben wurden der Herrschaft ufß Schloss gebracht. Darüber hinaus mußten die Einw. zu → Altruppin, Städtchen und Kietz, Dienste leisten: Viermal i.J. mußten sie Küchenholz anfahren, *uf ansagen der Herrschaft* täglich bereit sein zum Transport von Getreide, Wein, Steinen, Bauholz, Kalk, zur Jagd mit Netzwagen und zur Einfuhr von Getreide, zur Schafschur und für andere tägliche Dienste. Auch gab es drei Krüger, einer auf dem Kietz und zwei im Städtchen; jeder von ihnen hatte jährl. ein Pfund Pfeffer zu geben. Einw. des Städtchens → Altruppin berichteten 1525, daß sie von alters her die Briefe der Herrschaft in der Gft. über vier Meilen, jedoch nicht weiter tragen mußten, wofür sie entlohnt wurden. Und wenn sie zu Hofe gedient haben, so habe man ihnen zu essen und zu trinken gegeben. Die Einw. hatten das Recht, im Rhinsee, im Rhin, in der Plaue und auf der Melln sowie auf dem Schloßteich zu angeln. Sie waren zollfrei

an allen Zollstätten der Herrschaft Ruppín, doch gaben sie hierfür und für die Befreiung vom Brückengeld in → Altruppin der Herrschaft jährl. zu Weihnachten, die Hüfner sechs Pfennige und die Kossäten vier Pfennige als sog. Opfergeld. Getreide und sonstige Waren durften sie an allen Orten der Herrschaft kaufen und verkaufen. Sie durften Brot backen und dies zu Neuruppín mittwochs und sonnabends vor dem Brotscharren auf dem Markt bzw. wo es ihnen beliebte, verkaufen, ohne ein Stättegeld dafür zu entrichten. Die Altruppiner waren von jeder Steuer befreit; auch waren sie nicht verpflichtet, Rüstwagen bereitzustellen. Bau- und Brennholz durften sie in den herrschaftlichen Heiden zum eigenen Verbrauch und einige Fuder auch zum Verkauf schlagen. – Jeder Kietzer durfte 1524 bis zu vier Kähne besitzen; mußte der Herrschaft aber von jedem Kahn jährl. 23 Groschen und eine Tonne Bier entrichten. Vom Zoll waren sie nicht nur in → Altruppin, sondern gegen ein sog. Opfergeld von sechs Pfennigen im ganzen Land Ruppín befreit.

Über das Altruppiner Kirchenwesen wurde 1525 im Kfsl. Landregister erwähnt: Der Altarist muß sonntags und wöchentlich mind. zwei Messen im Schloß und sonst in der Pfarrkirche etliche Frühmessen halten. Dienstags muß der Pfarrer zu Wulckow die Messe *vf dem Schloss de Sancta Anna* halten. Auch soll der Pfarrer zu Altenruppin wöchentlich zwei Messen im Schloß halten. In seinem letzten Willen hatte Gf. Wichmann I. kurz zuvor, im Febr. 1524, verfügt, der Pfarrkirche St. Marien zu Neuruppín 100 Gulden, dem Pfarrer zwei Schock, dem Küster ein Pfund, einem jeglichen Siechenhaus ein Schock, dem Pfarrer zu → Altruppin ein Schock, unserem Beichtvater ein Schock, den Jungfrauen zu L. 100 Gulden, zu Gransee 20 Gulden, den Jungfrauen zu Zehdenik 25 Gulden, unsere Kleider, um sie zur Ehre Gottes zu gebrauchen, dem Kl. zu Neuruppín 20 Gulden zu geben. Nachdem seine Vorfahren und er den Pilgern und armen Leuten von jeher von dem *hauss zu alden Ruppín* Bier und Brot gegeben hätten, möge dies nicht abgebrochen werden und auch nicht, daß allen Dienern, die ihnen lange, treu und wohl gedient haben, je nach ihrem Verdienst eine redliche Belohnung gegeben wird.

Am 28. Febr. 1524 verstarb auf der Burg → Altruppin Gf. Wichmann I. Am 3. März 1524

hat man auf der Burg ein Verzeichnis der beweglichen Hinterlassenschaft angefertigt. Dieses Inventar gewährt einen unmittelbaren Einblick in den gfl. Haushalt und die herrschaftliche Wirtschaft. Man betrieb Rinder- und Schweinezucht, v.a. aber Schafzucht und hatte Kornvorräte. Durch Vertrag vom 31. Mai 1524 wurde die bewegliche Habe den Allodialerben, den Schwestern Gf. Wichmanns, überlassen, nicht jedoch das Heergewette. – In seinem letzten Willen vom 26. Febr. 1524 hatte Gf. Wichmann die Erwartung ausgesprochen, daß allen seinen Dienern eine redliche Belohnung zuteil werde. Im Hinblick darauf ist neben dem Besitzinventar ein Verzeichnis der Dienerschaft angefertigt worden. Darin aufgeführt sind: Engel Barstorff (Hauptmann seit über 18 Jahren), Balthasar Doberitz (Kanzler seit vier Jahren) Matz (Stallmeister seit diesem Jahr), Jakob (Kornmeister seit diesem Jahr), Christoffel (Schenk seit zwei Jahren) sowie elf weitere, namentlich gen. Personen.

Das Arnsteiner Wappen zeigt einen weißen Adler in rotem Feld. Die Gf.en von L.-R. übernahmen das Wappentier, den nach rechts äugenden, frei schwebenden Adler, aus dem Stammhaus → Arnstein.

In einem Wappenschild befindet sich ein rechts schauender Adler mit ausgebreiteten und in die Höhe gerichteten Flügeln. Die auf einem Band liegende Umschrift lautet: *s : wichmani : dei : gra : comitis : in : lindow : din : in : ruppín* (Sigillum Wichmanni, dei gratia Comitis in Lindow, domini in Ruppín).

Nach dem Aussterben der Gf.en von L.-R. nahmen die Kfs.en in ihre Titulatur den Titel eines Gf.en von R. und in ihr Gesamtwappen den Arnsteiner weißen Adler im roten Felde auf, was Taler und Denkmünzen aus dem Jahre 1535 belegen.

In Nyen Reppín bestätigte Mgf. Friedrich d.J. am 4. Nov. 1437 das Leibgedinge der künftigen Gemahlin des Gf.en Albrecht VIII., Margarethe, Tochter Hzg. Kasimirs von Pommern-Stettin. Jene Margarethe wurde dem Gf.en am 26. Mai 1439 in der Stat nyen Reppín Elichen zu *legette*.

1476 soll aus Anlaß der Anwesenheit des Hzg.s von Sachsen-Lauenburg auf der Burg → Altruppin ein großes Fest stattgefunden haben. Neuruppiner Kämmerei-Rechnungen belegen: Der Rat gab 1477 4 Groschen 1 Pfennig

tho olden Ruppın, als die Hzg.e dort waren; 1478 wurden 14 Pfennige to olden Ruppın gegeben, weil Hzg. Magnus kam, dazu noch vier Groschen für des Mgf.en Spielleute. 1481 und 1482 schenkten die Ratsherren ihrem Herrn (vnd anderen guden mannen) jeweils 12 bzw. 13 Schillinge für eine Tonne Bier to olden Ruppın (in Viddelehus).

Kfs. Albrecht Achilles schrieb am 11. Nov. 1476 an seinen Sohn, Mgf. Johann, die Hochzeit des Kg.s von Böhmen sei für den 9. Febr. vorgesehen. Der Kg. bitte darum, daß er und seine Gemahlin, ferner Mgf. Johann und Mgf. Friedrich persönlich teilnehmen. Der Mgf. solle mitbringen die Bf.e von Lebus und Brandenburg, dann den von Anhalt, die Gf.en Johann und Jakob von R. sowie die Gf.en von → Mansfeld, → Regenstein und → Barby. Des Kfs. Albrecht Hofkleid sei grau und schwarz, auf den schwarzen Ärmeln mit Buchstaben aus weißem Tuch versehen. Die, die mitziehen wollten, sollten zu Weihnachten ihr Hofkleid zu Berlin abholen. Der Mgf. solle zur Hochzeit mind. 400 Pferde mit sich führen, einem Gf.en sechs bis acht, einem Edelmann drei bis vier Pferde gestatten.

Einem Bericht aus der Umgebung Mgf. Friedrichs über die Reise des Mgf.en zum Wormser Reichstag und über Vorgänge auf dem Reichstag in der Zeit vom 4. April bis 28. Juli 1495 ist zu entnehmen, am 15. Juli wurde des Mgf.en anwalt, Gf. Johann zu Lindaw, H. zu Ruppın, nicht gestattet, sich anstatt seines Herrn, des Mgf.en, des kfl. habitz und claidz zu gebrauchen. Deshalb sei er auch nicht vor dem Stuhl gerannt, sondern habe auf dem Stuhl gestanden. Als der Mgf. den Stuhl mit den anderen neun Bannern berannte, habe der von Ruppın aber das baner mit der chur gehalten (Item zum ersten auf den stul ist gestanden Gf. Hans zu Lindaw, H. zu Reppın und Meickern, und hat gehalten das blaue banner mit dem gulden scepter von wegen Mgf. Hansen von Brandenburg, des Kf. etc.). Als Mgf. Friedrich mit den anderen Bannern hinauf getreten ist, sei der von Reppın dann als Anwalt anstatt Mgf. Johanns allein mit dem Banner der Kur belehnt worden, und es seien danach er und Mgf. Friedrich mit den anderen Fahnen des Kfsm.s, Fsm.s und land aller samentlich belehnt worden.

Zu Fasnacht 1512 veranstaltete Kfs. Joachim I. mit den Hzg.en Albrecht und Heinrich von Mecklenburg (letzterer ein Schwager

des Kurf.en) unter Teilnahme der Hzg.e Johann und Heinrich von Sachsen, des Hzg.s Philipp von Braunschweig und vieler Ritter in Neuruppın ein Turnier, bei dem sich die Hzg.in Katharina von Mecklenburg am Freitag, 27. Febr., mit Hzg. Heinrich von Sachsen verlobte. Das Turnier dauerte von Sonntag, 22. Febr., bis Sonnabend, 28. Febr. Kfs. Joachim und sein Bruder Albrecht, Mgf. von Brandenburg, sollen mit einem stattlichen Rittergefolge und 300 Lanzenreitern erschienen sein. Sie wurden begleitet von den Bf.en von Havelberg (Johann von Schlabrendorff, Gf. Wichmanns Vormund) und Brandenburg (Hieronymus Schultze). Die Gemahlin des Kfs.en, Elisabeth, Tochter Kg. Johanns von Dänemark, folgte in einem goldenen Wagen; ihre Begleitung in zwölf mit Purpurtuch beschlagenen Wagen. Die Hzg.e von Mecklenburg erschienen mit 120 in Purpur gekleideten Rittern, Hzg.in Katharina in purpurnem Wagen sowie mit fünf Kutschen für ihr Gefolge – begleitet vom Klang der Trompeten, Pfeifen und Pauken. Die Hzg.e von Sachsen, Mgf.en zu Meißen und Lgf.en von Thüringen wurden begleitet von 150 grau gekleideten Bogenschützen zu Pferde, bei ihnen waren Hzg. Philipp von Braunschweig, zwei Gf.en von → Gleichen und zahlr. Ritter in goldener Rüstung.

Die Wappen der Fs.en, gemalte Schilde und mit Federbüschen verzierte Helme wurden neben der Kampfbahn an der Wand des Rathauses (mitten in der Stadt) befestigt. Man versammelte sich zum Gottesdienst in der Kirche und kehrte in gleich feierlichem Zug in die Häuser zurück. Kurf. Joachim empfing die anderen Fs.en am Mittag oder auch abends zu üppigem Mal in seinem Palast. Als Kampfleiter und Schiedsrichter auf der Kampfbahn fungierten der Hauptmann der Neumark, Christian Borck, der Hauptmann der Altmark, Albert von Schulenburg, der Hauptmann in Cottbus, Heinrich Röder, sowie Heinrich Flans, Johann Belling und Bernhard Rohr. Die Fs.en versammelten sich am Abend im Rathaus bei Lichter- und Fackelglanz unter Musikbegleitung zu Tanz und Reigen. Einige Fs.en, Gf.en und Edelleute sollen zum Schluß maskiert erschienen und nach einigen Tänzen mit Frauen und Jungfrauen in die Behausungen zurückgekehrt sein.

→ A. Lindow-Ruppın → C. Altruppın

Q. Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Haupttl. I, Bd. 4, Berlin 1844. (vgl. darin insbes. des Gf.en Johann von Lindow Landbuch der Herrschaft Reppin, aufgenommen im Jahre 1491, S. 116–142; das Landregister des Landes Ruppın durch Dr. Wolfgang Redorf im Jahre 1525 aufgenommen, S. 151–183). – RTA.ÄR 15–17. – RTA.MR 1, 5 und 8. – RTA.JR 2, 3, 15 und 16. – Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von Felix PRIEBATSCH, 3 Bde. (Publikationen aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven, Bd. 59, 67 und 71), Leipzig 1894, 1897 und 1898. – RIBBE, Wolfgang: Die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz. Überlieferung, Edition und Interpretation einer spätmittelalterlichen Quelle zur Geschichte der Mark Brandenburg, Berlin 1973 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 12). – SCHULTZE, Johannes: Drei Ruppiner Inventare von 1524 und 1526, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 47 (1935) 344–351. – VIGILANTIUS, Publius, Bellica Progymsmata [...] Novirupini celebrata. (Das Neuruppiner Turnier 1512), Frankfurt an der Oder 1512. Faksimile mit Erläuterung. Festgabe 1937, hg. vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, o.O. 1937.

L. BRATRING, Friedrich Wilhelm August: Die Grafschaft Ruppın in historischer, statistischer und geographischer Hinsicht: ein Beitrag zur Kunde der Mark Brandenburg, Berlin 1799 (vgl. dazu BRATRING, Friedrich Wilhelm August: Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, kritisch durchges. und verb. Neuausg., hg. von Otto BUSCH, Berlin 1968 [Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin. Neudrucke, 2 = 22 (des Gesamtwerkes)]). – ENDERS, Lieselott: Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Potsdam 2000 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 38). – HEINRICH, Gerd: Die Grafen von Arnstein, Köln u. a. 1961 (Mitteldeutsche Forschungen, 21) (vgl. darin auch die Karte über die Besitzverteilung). – HEINRICH, Gerd: Ruppın, in: LexMA VII, 1995, Sp. 1108. – HEINRICH, Gerd: Nordostdeutscher Adel im Übergang vom Spätmittelalter zur Neuzeit. Bemerkungen zur Sozialverfassung regionaler Führungsschichten, in: Festschrift der landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem 100jährigen Bestehen. 1884 bis 1984, hg. von Eckart HENNING und Werner VOGEL, Berlin 1984, S. 104–125. – Die Hofbesitzer in den Dörfern des Landes Ruppın. 1491

bis 1700, hg. von Johannes SCHULTZE, Neuruppın 1937 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins der Grafschaft Ruppın, Nr. 8). – KOEHNE, B.: Siegel Wichmann's, des letzten Grafen von Lindow, Herrn zu Ruppın und Möckern, in: Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 1 (1841) S. 22–30. – LEDEBUR, Leopold von: Die älteren Siegel der Grafen von Lindow und Herren von Ruppın aus dem Geschlechte der Edlen Herren von Arnstein, in: Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 1 (1841) S. 306–313. – LÜCKE, C.: Über die Münzen der Grafen von Lindow und Ruppın, sowie der Stadt Neuruppın, in: Berliner Münzblätter 25 (1882) Sp. 285 ff. – MEYER, Paul: Die Begründung der Herrschaft Ruppın, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 39 (1927) S. 279–286. – RIEDEL, Adolph Friedrich: Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adelichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg, I. Die Grafen von Lindow und die Herrschaft Ruppın, in: Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Haupttl. I, Bd. 4, Berlin 1844, S. 1–38. – SCHMIDT, Emil: Die Grafschaft Ruppın, Neuruppın 1900. – SCHULTZE, Johannes: Wasserwege und Wasserweg-Probleme im Lande Ruppın: mit einer Übersichtskarte, Neuruppın 1935 (Ruppiner Heimathefte, 5). – SCHULTZE, Johannes: Die Mark Brandenburg, 2. Aufl., Berlin 1989.

Heidelore BÖCKER

C. Altruppın

I. 1238 Rapın, 1256 Olden Ruppın, 1272 in Nouo Repyn, 1291 *prope antiquam Rupin*, 1324 in *ciuitate reppin*, 1325 in *Antiqua Reppin*, 1327 *geuin to Reppin*, 1334 in *unse Stad thu Reppin*, 1367 *gegeven thu alden Ruppın*, 1406 *Nyen Ruppın*, 1418 *to olden Ruppın*, 1433 *geschrewen to Ruppın*, 1439 *In der Stat nyen Reppin*, 1447 *In der Stat to nyen Reppin*, 1478 *binnen vnser Stad Newen Reppın*, 1478 *gegeben vf Unserm Schlosse zu Allden Ruppın*, 1498 *gegeben up unser Borch Olden Ruppın*, 1524 *Actum vff unserm Slos alden Ruppın*.

II. Die Burg A. wurde am Nordende des Ruppiner Sees auf einer schmalen Halbinsel, westlich der Mündung des Rhin errichtet und deckte von der Rhininsel aus den Übergang über die Seenkette, die das Land Ruppın teilt.

Die Sicherung der Rhinübergänge durch starke Hochburgenanlagen deutet darauf hin, daß der Fluß anfänglich die Grenze bildete. Eine jüngere slaw. Fs.enburg des Stammes der Zam-

cici (948 erweitert) auf der Insel Poggenwerder südwestlich von A., mit befestigter Vorburgesiedlung auf der nordöstlich anschließenden Halbinsel Amtswerder, Keramikreste, die auf die Südspitze der Landzunge übergreifen, wo außerdem Messer, Lanzenspitzen und eine Gußform für Wendenpfennige und Münzen gefunden wurden, deuten auf Handelsbeteiligung und frühstädtische Ansätze hin. Wahrscheinl. lag dort die zur Burginsel gehörige Siedlung, die der an gleicher Stelle errichteten frühdt. Burg der Gf.en von → Arnstein wich.

Die Gf.en hatten nach der Eroberung des Landes beim Slawen-Kreuzzug 1147 anfangs wohl eine slawische Burganlage bei A. weiter genutzt, bauten aber spätestens um 1214 wenig daneben eine große Niederungsburg (Planenburg), in deren nördlichem Vorgelände eine dt. Marktsiedlung mit Nikolaikirche entstand, jenseits des Rhins, am Ostufer des Rhins, der Kietz. Der Kietz ist vermutlich gleichzeitig mit der dt. Burg entstanden. Im Gegensatz zum Amts- und Poggenwerder fanden sich auf dem Kietzgelände nur frühdt. Scherben, doch ist nicht ausgeschlossen, daß es sich bei den Kietzbewohnern um eingedeutschte Slawen von den Werdern handelte.

Burgen und die an sie gebundenen, dann nach städt. Rechten strebenden Burgesiedlungen waren wahrscheinlich zu Anfang der Herrschaftsbildung vom Landesherrn systematisch (d.h. den Schutzbedürfnissen des Landes entspr.) eingerichtet worden. A., Wildberg, Dossow, Rheinsberg und auch Lindow, obwohl dort keine Burg nachweisbar ist, waren *oppida* der Herrschaft Ruppín. Sie lagen sämtlich im engeren Herrschaftsbereich (d. h. ausschließlich der Gebiete von Gransee und Wusterhausen) und sind für die Frühzeit der Herrschaft (13. Jh.) als landesherrliche befestigte Siedlungen anzusprechen. Charakteristisch ist, daß diesen *oppida* jeweils ein kleinerer Herrschaftsteil zugeordnet war. Blutgericht (= Vögte), Abgabenerhebung und bes. das Aufgebot könnten am Anfang der *oppida* gestanden haben.

Die Bezeichnungen *civitates*, *munitiones*, *oppida* gingen im 14./15. Jh. ineinander über. Mitte des 14. Jh.s umfaßte das Herrschaftsgebiet Ruppín drei ansehnliche Städte: Neuruppín mit etwa 420 Häusern, Gransee und Wusterhausen, vier mit Burgen verbundene Städtchen: A.,

Rheinsberg, Wildberg, Neustadt, und das dem Kl. gehörige Städtchen Lindow.

Die der Burg A. am nächsten gelegenen und auf diese orientierten Funktionalorte waren A. und Neuruppín. A. entstand entlang der in die Rhin-Halbinsel von W her einmündenden Straße und war allseits durch Gewässer und Niederungen geschützt. Der Kietz am östlichen Ufer des Rhins lag am Fuße eines Abhangs, den Fluß entlang. – Neuruppín liegt am Westufer des langgestreckten Ruppiner- oder Rhinsees, etwa 5 km südwestlich des Burgortes entfernt, an einer Straße, die aus der Altmark über Havelberg nach Nordosten in die Uckermark führt.

A. bestand aus einer Straße mit einer Erweiterung als Markt in der Mitte. Der Kietz zog sich als Straßenzeile am Fluß entlang. Die Kietzfi-scher standen im Dienstverhältnis zu den Gf.en.

Bald nach 1214 aber dürfte die Anlage einer weiteren, städtischen Siedlung am Ruppiner See veranlaßt worden sein, da das Gebiet im Umkreis der Burg A., von wo aus die Gf.en Herrschaft ausübten, keinen Platz für eine weiträumige Stadt bot. Der älteste Teil Neuruppíns war ein langgestreckter Anger, begleitet von zwei parallelen Straßen zwischen dem südlichen und nördlichen Tor. Darauf befanden sich im S die älteste Kirche (St. Nikolai), der alte Markt mit Rat- und Kaufhaus (*theatrum*). Später wurden Buden und Stände zu Gebäuden. Noch vor der Mitte des 13. Jh.s entstanden zu dieser Hauptachse einige Parallelstraßen und sieben bzw. acht rechtwinklig ansetzende Querstraßen, dazu ein neuer Markt in Seenähe und die Marienkirche als städtische Hauptkirche. Eine frühe Wüstung des 13. Jh.s und auffällig abgestumpfte Ostecke der späteren Altstadt Neuruppíns deuten darauf hin, daß außerhalb der Wallanlagen eine spätslawische Siedlung zunächst noch erhalten blieb.

Der Name Ruppín wird zuerst am 6. Jan. 1238 gen., als die Mgf.en Johann I. und Otto III. hier eine Urk. für das Kl. Dünamünde ausstellten. Der Name Neuruppín ist seit 1291 belegt, wechselte jedoch über die gesamte Gf.enzeit im Gebrauch sowohl seitens der Stadtherren als auch des Rates der Stadt mit der ursprgl. Bezeichnung Ruppín bzw. Reppín.

Das Neuruppiner Kl. ist als älteste Ordensniederlassung der Dominikaner in der Mark 1246 durch Gebhard von → Arnstein gegr. wor-

den. Gebhards Bruder Wichmann war (1246–1270) der erste Prior des Kl.s.

Das Stadtrechtsprivileg Neuruppins von 1256 weist auf ältere Ordnungen und Gesetze für das städtische Leben hin. Genannt werden ein alter und ein neuer Markt (= Fischmarkt), reparaturbedürftige Häuser, ein Kaufhaus am alten Markt, Häuser für Krämer und Pelzhändler, Tuchmacher, Leineweber, Schlächter, Fisch- und Heringsverkäufer, vor der Stadt ein Weinberg, neuangelegte Gärten und die Bürgerheide. Auch eine Ratsverfassung war vermutlich schon vor der Mitte des 13. Jh.s entstanden. Die Gerichtsbarkeit unterstand dem Stadt- bzw. Landesherrn; er setzte für das Obergericht den Vogt, für das Niedergericht den Lehnschulzen ein.

A. erhielt kein Stadtrecht, aber einige Sonderrechte: Zollfreiheit im Land Ruppın, freies Fischen im See, Brotverkauf in Neuruppın, Ausnahme vom Gesindezwang. – Neuruppın wurde nach dem Tod Gf. Gebhards I. durch dessen Sohn, Günther I., am 9. März 1256 mit Stadtrecht privilegiert. Die Alt- und Neustadt Brandenburg hatten das Magdeburger Recht unmittelbar von Magdeburg übernommen, die anderen märk. Städte erhielten es dann zum Teil von einer der Städte Brandenburg oder über eine andere ältere askanische Stadt. Während somit bei den askanischen Städten ein einheitlicher Rechtszug bestand, bezogen die von den adligen Territorial- und Stadtherren und dem Havelberger Bf. in Prignitz und Land Ruppın gegr. Städte ihre rechtlichen Einrichtungen von den altmärkischen Städten Salzwedel, Stendal und Seehausen, woraus sich Verschiedenheiten in der Verfassung ergaben.

Neuruppın erhielt 1256 Stendaler Stadtrecht und blieb eine Immediatstadt der Herren von Ruppın.

Bis 1315 mußten alle Neuruppiner Hochgerichtsgefälle vor dem Landgericht in A. verhandelt werden und wurden seitdem unter gfl. Aufsicht in Neuruppın verhandelt. Seit 1315 war für die Bürger nur das Stadtgericht zuständig; die letzte Entscheidung aber blieb beim Stadt- bzw. Landesherrn. Das Schulzengericht blieb gfl. Lehen und konnte vermutlich erst Anfang des 15. Jh.s von der Stadt erworben werden, der Richter aber wurde weiterhin vom Landesherrn bestellt. Schöppen wurden zuerst 1321 erwähnt (wohl

älter), die sieben Mitglieder des Kollegs vermutlich anfangs vom Stadtherren bestellt; sie fungierten später selbstergänzend, als selbständige Einrichtung neben dem Rat. – A. unterstand dem von der Herrschaft bzw. vom Amt bestellten Richter; die Einw. aber hatten das Recht, in keinem Bereich der Herrschaft aufgehalten oder arretiert zu werden. Für den Kietz gab es einen besonderen Lehnschulzen.

A. blieb unbefestigt, war aber allseits durch Gewässer und Niederungen geschützt. – Neuruppın war bereits im 13. Jh. durch Palisaden und ein Wall-Graben-System befestigt, seit Ende des 13. Jh.s bzw. dem 14. Jh. ummauert. Die Stadt hatte einen fast quadratischen Grdr. von etwa 700 x 700 m; die Ost-südost-Seite grenzt an den Ruppiner See, die drei übrigen Seiten wurden durch eine Mauer und dreifache Wall-Graben-Anlage befestigt, die Mauer durch Wiekhäuser und zwei Türme verstärkt und von drei Toren durchbrochen: A. er oder Rheinsberger im N, Bechlinger oder Berliner im S, das Seetor im O. Die Stadt war außerdem im N durch Landwehren mit Doppelwällen zwischen Molchow-See und Kuhburgsberg gesichert.

Ein Rathaus ist in Neuruppın bereits seit 1256 nachweisbar. Bis 1430 wechselten sich zwei Ratskollegien (je sechs Personen) jährl. ab. Der Rat hatte das Recht zur Selbstergänzung. Ab 1430 gab es drei Kollegien mit je zwei Bürgermeistern und sechs Ratsherren. – In A. gab es keinen Rat und auch kein Rathaus.

Der Rat von Neuruppın übte die Gewerbe-, Markt- und z.T. Bauaufsicht aus, verbunden mit entspr. Einnahmen. In Neuruppın gab es eine bereits 1356 erwähnte Lateinschule. Gf. Ulrich IV. übereignete dem Rat 1416 eine Kornrente zugunsten des Schulmeisters der Stadt. Neuruppın verfügte seit 1315 über Zunftstatuten (mit Wenden-Paragrafen) für die Viergewerke (Tuchmacher, Fleischer, Schuhmacher mit Gerbern, Bäcker), seit 1393 über eine Schneider- und Scherergilde, seit 1434 für die Kürschner, seit 1446 für die Weber. Der Rat hatte den Tuchmachern mit Genehmigung der Gf.en bereits am 25. Juli 1323 das Recht verliehen, ihre eigenen Tuche selbst auszuschneiden und zu verkaufen. Ansprüche der Zünfte auf ein Mitspracherecht im städt. Regiment waren 1315 zurückgewiesen worden, hatten sich ab 1382 durchgesetzt. Ein Kaufhaus am alten Markt ist

bereits 1256, ein Neuer Markt 1291, Beteiligung am Getreide-Fernhandel 1323 erwähnt worden. Die Gf.en beteiligten den Rat der Stadt Neuruppin bestätigend bzw. variierend 1291, 1315, 1323, 1396, 1441, 1453, 1455 u.ö. an Hebungen aus den städtischen Zoll- und Zinsabgaben. Eine eigene Münzprägung ist nicht bekannt.

Neuruppins Landausstattung wies anfangs nur wenig Ackerfläche sowie eine Wiese bei Langen auf. Gf. Ulrich I. verlieh der Stadt 1315 die Heide zwischen Krenzlin und Bechlin. Der Rat erwarb 1395 vom Gf.en Ulrich IV. das Dorf Treskow mit 52 Hufen Feldmark käuflich. – Die Feldmark A.s umfaßte 31 Hufen, von denen sechs der Pfarre gehörten und vier dem Lehnkrüger auf dem Kietz.

Neuruppin (im Bm. Havelberg) war Sitz eines Propstes für das Land Ruppin. Älteste Kirche war St. Nikolai; ihr folgte die (um 1501 vollendete) got. Hallenkirche St. Marien; das Patronat lag beim Gf.en. Juden standen 1315 unter landesherrl. Schutz und Gericht. – Die A.er Pfarrkirche lag mitten im Ort und war mit zwei Altären ausgestattet. Der Hochaltar, an dem der Pfarrer fungierte, soll dem Hl. Nikolaus gewidmet gewesen sein. Der Nebenaltar, den ein Altarist versah, war zur Feier der Frühmesse bestimmt.

Neuruppin hatte vier Hospitäler: am A.er Tor das Hl.-Geist-Hospital (1321 erw.), vor dem A.er Tor das St.-Georg-Hospital (1362 erweitert), vor dem Bechliner Tor das Gertrud-Hospital (1433 erw.) sowie ein (St. Lazarus-)Siechenhospital (1490 gestiftet), dem sich die Laurentius-(Siechen-)Kapelle anfügt, ein achteckiger Backsteinbau vom Ende des 15. Jh.s. – Gf. Ulrich III. stellte am 24. Dez. 1355 Einkünfte aus Langen zur Stiftung eines Altars der Elendengilde in der Pfarrkirche zur Verfügung. Am 23. Mai 1360 traf der Rat der Stadt mit der Elendengilde Verfügungen über das Einsammeln von Almosen, das Begräbnis der Armen und über die Beschaffung des Weines und der Hostien auf ihrem Altar. Die Gf.en Ulrich IV. und Günther V. genehmigten am 26. Jan. 1406 die Wiederaufnahme der Verbindlichkeiten und des Gottesdienstes der Elendengilde. – Am 14. März 1391 hatte Bf. Johann von Havelberg Anordnungen über den Kaland getroffen, eine geistliche Bruderschaft, die, obwohl an die Pfarrkirche geknüpft, doch ihre meisten Mitglieder in Landpfarrern oder son-

stigen Priestern der Umgebung besaß. Die Gf.en Ulrich IV. und Günther V. übereigneten dem Kaland am 19. Sept. 1396 Besitzungen zu Radensleben. Gf. Albrecht VIII. belieh die Kalandsherren am 1. Sept. 1436 in der Pfarrkirche aus dem Hufenzins zu Kerzelin. Bf. Wedego von Havelberg ordnete am 22. Juni 1475 an, daß die Kaland-Bruderschaft zu Neuruppin nicht mehr als 30 Geistliche im Land Ruppin mit Pfründen versehen solle. – Das Landregister von 1525 führt an: Im Städtlein A. ist vor dem Schloß durch die Gf.en ein Haus für Pilger bestimmt worden, für die man Bier und Brot vom Schloß geholt hat.

In seinem letzten Willen verfügte Gf. Wichmann I. (Actum uff vnserm Slos alden Ruppin) am 26. Febr. 1524: Zum ersten befehlen wir [...], den Leichnam zu der erden vnd jn das Closter zu Nien Ruppin, dar jnnen zu begraben und geben der Pfarrkirche zu Neuruppin St. Marien 100 Gulden, dem Pfarrer zwei Schock, dem Küster ein Pfund, einem jeglichen Siechenhaus ein Schock, dem Pfarrer zu A. ein Schock, unserem Beichtvater ein Schock, den Jungfrauen zu Lindow 100 Gulden, zu Gransee 20 Gulden, den Jungfrauen zu Zehdenik 25 Gulden, unsere Kleider um sie zur Ehre Gottes zu gebrauchen, dem Kl. zu Neuruppin 20 Gulden. Nachdem unsere Vorfahren und wir den Pilgern und armen Leuten von jeher von dem hauss zu alden Ruppin Bier und Brot gegeben haben, möge dies nicht abgebrochen werden und auch nicht, daß allen unseren Dienern, die uns lange, treu und wohl gedient haben, je nach ihrem Verdienst eine redliche Belohnung gegeben wird.

Eine um 1488 angefertigte Gedächtnistafel in der Kirche des Neuruppiner Dominikanerkls enthält Namen der unter dem Chor der Kirche beigesetzten Mitglieder der gfl. Familie; sie nennt für die Zeit von 1256 (Gf. Gebhard I., gest.) bis 1526 (Gf.in Anna, Wwe. Gf. Jakobs I., gest.) die Namen von 19 Gf.en von Lindow und die von zehn Gemahlinnen bzw. Töchtern der Gf.en. – Dem am 28. Febr. 1524 verst. Gf.en Wichmann I. gab man als letztem männlichen Nachkommen Schild und Helm mit in die Gruft.

Das Arnsteiner Wappen zeigt einen weißen Adler in rotem Feld. Im Wappenschild befindet sich ein rechts schauender Adler mit ausgebreiteten und in die Höhe gerichteten Flügeln. Die auf einem Band liegende Umschrift lautet: s :

wichmani : dei : gra : comitis : in : lindow : din : in : ruppim (Sigillum Wichmanni, dei gratia Comitis in Lindow, domini in Ruppim).

Das große Stadtsiegel Neuruppins aus dem 13. Jh. stellt einen mit Türmen bewehrten Torbau dar, vor der Toröffnung den Adlerschild der Herren von Ruppim, das städtische Sekreissiegel (seit 14. Jh. allein in Gebrauch) den Adlerschild mit verkapptem Adler unter Kübelhelm. Das Wappen der Stadt zeigt einen weißen Adler im roten Feld. – Das Siegel von A. zeigt den Ruppiner Adler mit einem Kreuz.

Neuruppim war eine planmäßige Stadtgründung der Gf.en. und die der Res. der Gf.en von Lindow in der Herrschaft Ruppim am nächsten gelegene Stadt. Die von hier etwa 5 km entfernt gelegene Burg A. aber blieb polit. und geograph. Mittelpunkt der Herrschaft Ruppim.

Eine räumliche Trennung der Amtsgeschäfte ist weder zeitlich noch sachlich zu erkennen. So hatte Gf. Günther I. am 9. März 1256 von der Burg Olden Ruppim aus Neuruppim mit Stadtrecht bewidmet. Die Gf.en Günther II., Ulrich II., Adolph I. und Burchard bestätigten am 16. Aug. 1325 in *Castro Reppin*, vom Bm. Havelberg mit dem Schloß Goldbeck belehnt worden zu sein. – Am 14. Nov. 1397 bestimmten die Gf.en Ulrich IV. und Günther V. in Olden Ruppim Hebungen von der Fähre über den Krangenschen See zur Stiftung einer ewig brennenden Lampe in der Pfarrkirche zu Neuruppim. Gf. Ulrich verkaufte am 8. Nov. 1395 von Neuruppim aus der Stadt das Dorf Treskow. Gemeinsam mit seinem Bruder Günther bestimmte er am 26. Febr. 1399 in Neuruppim die Einkünfte von vier Bauernhöfen in Radensleben zum Unterhalt eines Altars in der Pfarrkirche von Neuruppim. Im Pfarrhaus zu Neuruppim erklärte Gf. Günther am 3. Febr. 1406, daß sein Bruder, Gf. Ulrich, befugt gewesen sei, das Dorf Treskow an die Stadt zu verkaufen, da er selbst zu der Zeit außer Landes gewesen sei. Am 23. Nov. 1416 übereignete Gf. Ulrich von Neuruppim aus einem Altar in der hiesigen Pfarrkirche sowie dem Kl. Lindow Einkünfte aus dem Grundzins. – Gf. Albrecht VIII. übereignete die Hebung eines Wispels Roggen aus der Mühle zu Schrey an die Neuruppiner Marienkirche am 25. Nov. 1428 von Olden Ruppim aus. Claus von Alem verkaufte am 16. März 1456 in Olden Ruppim an Neuruppiner Bürger Hebungen aus dem Dorf Bechlin.

In Neuruppim war es am 19. Nov. 1413 zu einem Fs.entreffen gekommen mit denen von Pommern und Mecklenburg, wobei unter Vermittlung Gf. Ulrichs IV. die Vermählung der Tochter des Bg.en Friedrich, Margarethe, mit Hzg. Wartislaw von Pommern-Stettin vereinbart wurde. In Nyen Reppim bestätigte Mgf. Friedrich d.J. am 4. Nov. 1437 das Leibgedinge der künftigen Gemahlin des Gf.en Albrecht VIII., Margarethe, Tochter Hzg. Kasimirs von Pommern-Stettin. In Neuruppim bestätigte Kfs. Friedrich am 18. Aug. 1441 die Rechte Neuruppins und am 5. Nov. 1442 die der Stadt Gransee. 1447 heißt es in einer Schuldverschreibung der Mgf.en Friedrich d.J. und Friedrich d.Ä. für Gf. Albrecht VIII., sie wollten die geliehenen 3800 Gulden dem Gf.en oder dessen Erben *In der Stat to nyen Reppim* in einer Summe zurückerstatten.

Neuruppiner Kämmerer-Rechnungen belegen: 1471 gab der Rat 21 Pfennige *to olden Ruppim* aus, als die Räte von Gransee und Wusterhausen dort waren; 1476 wurden zum Verzehr *to olden Ruppim* drei Schillinge und ein Pfennig beige-steuert, als man wg. Ladewig Bodeker dort war. Andererseits baten die Gf.en am 22. Nov. 1480 von Neuruppim aus den Rat beider Städte Brandenburg, ihnen auf einem Rechtstag gegen Achim von Bredow zu assistieren. Die Gf.en Johann III. und Jakob I. quittierten in Nien Ruppim der Stadt sowohl am 20. Jan. als auch am 4. Dez. 1492 für entrichtete Urbede.

Im Jahre 1448 z. B. scheint die Stadt Neuruppim sich allerdings geweigert zu haben, dem Ansinnen der Gf.en in Bezug auf die häufigen Unterstützungen Folge zu leisten. Es kam zu einem Prozeß, über den der Spruch des Fs.en Adolf von Anhalt, der Pfarrer Otto von Gladow zu Neuruppim und Otto von Alen zu Wusterhausen, des Propstes vom Kl. Lindow Nicolaus Basuth, ferner Claus von Gulens, Liborius von den Gröbens und anderer dazu erwählter Schiedsrichter nach einer *uff der Borg* zu Alden Ruppim ausgestellten Erklärung entschied. – Die Stadt Neuruppim huldigte den Gf.en Johann III., Jakob I. und Gebhard am 25. März 1461 jedoch mit den Worten: *Wy huldigen, louen und Sweren [...] En mit allen sacken getrew vnd horsam tho sin [...] Die Gf.en bestätigten die Rechte der Stadt am 28. März 1461. Gf. Jakob nahm 1474 mit dem Ebf. von Köln an Heereszügen gegen den Hzg. von Burgund und am brandenburg. Krieg gegen*

Pommern teil. Die Neuruppiner Ratsrechnungen von diesem Jahr erwähnen Ausgaben, die zur Nachsendung von Geldern an Gf. Jakob entstanden waren. – Nach einer vorausgegangenen Mahnung des Rates wg. fällig gewordener 500 rhein. Gulden klang der Ton am 26. Febr. 1496 scharf, als die Gf.en die Bürger Neuruppins aufforderten, sie sollten wg. der Zahlung von 1000 Gulden (vermutlich zur Ausstattung der Gf.in Anna) um 12 Uhr des selben Tages durch eine Abordnung (vier Ratsherren und vier Alterleute) vor unns sinth up unsem Huse to unser nygen Molne. In Olden Ruppin quittierte Gf. Johann dem Neuruppiner Rat am 4. Jan. 1497 für 250 Gulden. – 1512 ist vom Kfs.en von Brandenburg und den Hzg.en von Mecklenburg mit zahlr. Gefolge in der Stadt Neuruppin ein einwöchiges Turnier mit abendlichem Tanz im Rathaus veranstaltet worden.

III. Die Gf.en residierten in der Burg A. vom ersten Drittel des 13. Jh.s bis zu ihrem Aussterben (1524) und somit über gut dreihundert Jahre.

Die langgestreckte Burg A. zeigte sich im späten MA als eine von breiten Wassergräben umgebene Anlage. Die Ringmauer umschloß ein Oval, das seine breiteste Stelle in N-S-Richtung, die schmalste in O-W-Richtung hatte. Die Umfassungsmauer war durch Türme und Halbtürme verstärkt, der Zugang von N durch eine Vorburg geschützt. Außer dem Hauptturm im Innenhof verfügte die Burg über einen Torturm. Die Burg soll nie erobert worden sein. Sie ist nach dem Dreißigjährigen Krieg verfallen; die Reste wurden nach 1787 abgebrochen und für den Wiederaufbau der durch Brand stark beschädigten Stadt Neuruppin verwendet.

Der letzte Gf. von Lindow, Wichmann I., war am Sonntag, 28. Febr. 1524, auf der Burg A. verstorben. Am Donnerstag, den 3. März, wurde die Leiche Wichmanns in die Familiengruft bei den Dominikanern in Neuruppin überführt. Noch an diesem Tage hat man auf der Burg ein Verzeichnis der beweglichen Hinterlassenschaft angefertigt – in Räumen, die persönlich genutzt worden waren: in der Kammer des Gf.en (in meines gn. h. des graffen camer) mit Unterbetten, Deckbetten, Kissen, Laken und einem alten Teppich; im Frauengemach (In der freugen gemach) mit sechs Unterbetten, zwei Deckbetten und einem Kissen, im Stübchen auf dem Turm (Uff

thorm im stubegen), wo das Geschmeide (eine Halskette, eine Spange, acht Ringe, ein silberner Rosenkranz u. a.), Kopfbedeckungen (Hüte und Hauben, mit Perlen, Federn und Stickereien verziert) sowie ein Beutel mit drei Gulden, den der Gf. im Ärmel getragen habe) aufbewahrt wurden.

Das Inventar in weiteren Räumen zeugt von der Möglichkeit der Übernachtung von Gästen: im neuen Gemach (Im neuen gemach) mit einer alten goldfarbenen Decke, vier welschen Kissen, einem Paar welscher Laken, zwei kleinen Kissen sowie einem großen Deckbett, drei großen Unterbetten, zwei langen Kopfkissen, drei kleinen Deckbetten, drei Paar Laken auf drei kleinen Betten, drei kleinen Unterbetten und sechs kleinen Kopfkissen; in der großen Kammer (In der großen kamer) mit einem grünen Taftvorhang, einem goldfarbenen Vorhang aus Damast, einem bunten Teppich und sechs alten Kästen, drei Unterbetten, drei Kopfkissen, zwei Kissen, sechs Paar Laken (im Kasten), zwei Paar Laken auf den Betten, zwei bestickten Bettdecken, eine davon blau, die andere grün, mit einer grün-rot gemusterten, seidenen Decke, einer schwarzen Taftdecke, einer grünen Taftdecke, fünf goldfarbenen kleinen Kissen, zwei blauen Kissen, drei blau-seidenen Kopfkissen, drei welschen Kissen, zwei Paar welscher Laken, ein Paar schlichten Laken; im Gästezimmer (In der gastkamer) mit acht Unterbetten, vier Deckbetten, vier Kopfkissen und vier Paar Laken. Das Verzeichnis enthält darüber hinaus Angaben zum Inventar der Harnischkammer, in des Hauptmanns und des Kanzlers Kammer, in den Kammern der Hofleute, z. B. auch in der des Schneiders, und im Stall, schließlich über das in Küche und Keller.

Durch einen Vertrag vom 31. Mai 1524 wurde die bewegliche Habe den Allodialerben, den Schwestern Wichmanns, überlassen – außer dem Heergewäte (gesatteltes Pferd mit Barse, Stirn- und Halspanzer, ein Streithammer, ein Schwert, ein Bett, ein Kissen, ein Paar Laken, ein Tischtuch, eine Handzwehle, zwei Becken), des Hausrates (Grapen einschließlich Braugerät) und der Burgwehr (Büchsen mit Zubehör).

Die Gf.en Johann III. und Jakob I. hatten der Gemahlin Jakobs, Anna, geb. von → Stolberg-Wernigerode, nach der am 6. April 1477 vollzogenen Vermählung am 11. Jan. 1478 uf Vnserm

Schlosse zu Allden Ruppın die Einkünfte aus Schloß Wildberg als Morgengabe und Leibgedinge überschrieben. Sie sicherten ihr zu: Würde sie ihren Gemahl überleben, sollten ihr Schloß vnnnd Hussz zu Wiltberge zu Ire Wohnung dienen. Die Gf.en verpflichteten sich, daß sie das gen. Schloß und Haus mit guten gewonlichen Husen bawenn willen, das einer Gf.in wohl ziemlich und füglich sei, um darin zu wohnen, und zwar mit aller Notdurft, mit Brücken, Kellern, heizbaren Räumen, Schlafkammern, Küchen und Brauhäusern. Solches wollten sie innerhalb von sechs Jahren bereitstellen. Würde Gf. Jakob aber vor Ablauf dieser Frist sterben, bevor also nach Notdurft gebaut worden sei, so daß die Gf.in keine gute, ziemliche Huse vnnnd Wohnunge darauf bekommen könne, so sollten die Gf.en und ihre Erben verpflichtet sein, die Gf.in bie vns zu Ruppın vf vnserm Schlosse zu behalten und ihr ein eygenn gemach ann kamern, dorntzcenn, kellerın vnnnd ander notdorfft für sich und ihr Gesinde zur Verfügung zu stellen. Das der Gf.in Anna am 11. Jan. 1478 von ihrem Gemahl und dessen Bruder zugesprochene Leibgedinge war am 2. April 1478 von Mgf. Johann bestätigt worden und wurde dann, am 23. Febr. 1490, durch Kfs. Johann erneut genehmigt, allerdings insofern verändert, daß sie verfügen solle über ein hausz zu Irer wanung auff dem Slosz czu alden repin Oder den hoff zu neuen Reppın, welchs Ir lieb am beqwemesten sein wirt. Gf.in Anna wählte Neuruppın.

Nachdem sie am Sonntag, 26. Okt. 1526, verstorben war, wurden wenige Tage danach, vermutlich am 30. Okt., auch ihre Hinterlassenschaften im gfl. Haus in Neuruppın in Gegenwart des Hauptmanns im Lande Ruppın, Mattis von Oppen, sowie des Hans von Zieten, Claus Wutenow, Asmus Gladow, Germanus von Gulen und anderer glaubwürdiger Männer verzeichnet. Aufgelistet wurden:

Unten im hause: zwei Kästen mit Nahrungsmitteln, die von Stund an versiegelt sind und nur nach Notdurft geöffnet werden sollen; zwei Spinde, die man zur Notdurft des Hauses tägl. gebraucht, ein Spind mit Gläsern, eine Blechflasche an der Wand, ein Gerät zum Weinziehen ein Hirschgeweih, hängend mit Leuchtern; In der speisekammern: 13 Tafellaken, neun Handzwehlen, ein Fälslein mit Rübensaft, ein Kramfass, darin schwarzer Samt, unzerteilt, auch noch unbezahlt; zwei Kredenzmesser, eine gro-

ße Kiste, in der Michel seine Kleider und Gerätschaften hatte; In der schlafkammern unten im huß: fünf Betten, zwei Kopfkissen, zwei Paar Tücher; ein Kasten, der Franziskus gehört, ein Kasten, der dem Hofmeister gehört. Spieße, Hasennetze und anderes, was sonst noch in der Kammer aufgefunden wurde, gehörte ebenfalls dem Hofmeister. In den untersten stuben: zwei Tische, zwei Schenktische, ein hängender Messingleuchter, eine große lange Bank; In der küche: neunzehn Zinnbecken, klein und groß, zwei große Tiegel, zwei kleine kupferne Tiegel, zwei Mörser, fünf große Grapen, ein kleiner Grapfen, vier Zinnflaschen, ein Rost, zehn große und kleine Messingbecken, acht Zinnkannen, vier Messingleuchter, 18 Kessel, kleine und große, zwei Kesselhaken, zwei eiserne Backpfannen, zwei Bratspieße, ein Bratbock, ein kynpann.

In der oberen Etage befanden sich offenbar die persönlichen Räume der Gf.in. Darin befanden sich: Auff im sael: ein hängender Messingleuchter und drei Laden, in einer davon wertvolle persönliche Garderobe. In der nawen dorntze: ein Stuhl mit Messingknäufen, zwölf neue große, geschlagene Zinnbecken, fünf alte Becken aus Zinn, ein Handfaß aus Messing, drei Zinnscherben, zehn Zinnteller (Ein wenig botter, kesse u. ander speise, die man teglich geprucht). In m. g. frauen gemach: zehn Betten, drei Kopfkissen, fünf Paar Laken, eine bunte Decke aus blauem Damast und gelbem Satin, vier Stuhlkissen, drei Laden (ist nichts von wiriden inne), ein altes, kleines Behälterchen mit Briefen und Verzeichnissen, etliche Heiligenbilder und Altargerät, ein Schrank mit sieben goldenen Ringen, sieben großen und kleinen Bechern, fünf vergoldet, mit Deckeln und zwei ohne Deckel (Franziskus sagte, das diese zwei Becher ihm gehören), sieben schlichte silberne Löffel, ein vergoldeter Löffel, eine goldene Kette mit einem eingefalsten Einhorn sowie weitere Schmuckstücke und drei mit Perlen u. a. besetzte Rosenkränze, mit sieben goldenen Ringen, Bechern, silbernen Löffeln, eine goldenen Kette, drei mit Perlen und (Halb-)Edelsteinen besetzten Rosenkränze. In der nawen kammer: ein Schrank mit Kleidern, Schauben, etc.; darüber hinaus wurden in der Kammer vorgefunden zwei Tischdecken, zwei Teppiche, Bettdecken, ein Teppich-Fußtuch, eine alte Decke, mit Seide bestickt, ein Bankla-

ken, zwei lange Bankkissen aus Wolle, zehn Betten, drei Kopfkissen, drei Kissen, zwei schwarze Wagentücher, fünf Paar Betttücher. Weiter wurde inspiziert und registriert, was sich befand *In der meidekammer, vor der nawen kammer, In der kleinen kammer vorm schornstein, im Keller, im Bauhaus, auf dem Boden (Getreide und Pferdegeschirr), mehrere Pferdewagen auf dem Hof sowie ein Stall (mit vier Wagenpferden, des Hofmeisters Pferd, des Landreiters Pferd).*

→ A. Lindow-Ruppin → B. Lindow-Ruppin

Q. Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, bes.: Haupttl. I, Bd. 4, Berlin 1844. – LENTZ, S.: Diplomatische Fortsetzung und zum Theil Ausbesserung von Fr. Lucae Grafen-Saal, worinn dießmahl die Grafen von Arnstein, und die davon abstammenden Grafen von Barby und Mühligen, auch Grafen von Lindow und Ruppin, dann die Grafen von Dornburg, die von Arneburg, die von Osterburg und Altenhausen [...] beschrieben und aufgestellt worden, Halle 1751. – SCHULTZE, Johannes: Drei Ruppiner Inventare von 1524 und 1526, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 47 (1935) S. 344–351. – Publius Vigilantius, *Bellica Progymnasmata* [...] *Novirupini celebrata* (Das Neuruppiner Turnier 1512), Frankfurt an der Oder 1512. Faksimile mit Erläuterung. Festgabe 1937, hg. vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, o.O. 1937.

L. BARTHEL, Rolf: Neuruppin, in: Städtebuch Brandenburg und Berlin, hg. von Evamaria ENGEL, Lieselott ENDERS, Gerd HEINRICH und Winfried SCHICH, Stuttgart 2000, S. 362–370 (Deutsches Städtebuch, 2). – Berlin und Brandenburg, hg. von Gerd HEINRICH, 3. Aufl., Stuttgart 1995 (Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, 10; Kröners Taschenausgabe, 311). – ENGEL, Evamaria: Die oppida des brandenburgischen Landbuchs von 1375, in: *Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte*. Eckhard Müller-Mertens zum 65. Geburtstag, hg. von Evamaria ENGEL, Konrad FRITZE und Johannes SCHILDHAUER, Weimar 1989, S. 57–78 (Hansische Studien, 8). – HEINRICH, Gerd: Die Grafen von Arnstein, Köln u. a. 1961 (Mitteldeutsche Forschungen, 21). – HEINRICH, Gerd: Ruppin, in: *LexMA VII*, 1995, Sp. 1108. – LIESEGANG, Erich: Zur Verfassungsgeschichte von Neuruppin, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 5 (1892) S. 1–83. – METZLER, Matthias: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Tl. 1, Worms am Rhein 1906, Tl. 2, Worms

am Rhein 2003 (Denkmale in Brandenburg, 13,1 und 13,2). – NEUMANN, M.: Ausgrabungen auf dem Gelände der ehemaligen Burg in Altruppin, in: *Deutsche Kunst- und Denkmalpflege*, Wien 1934, S. 84f. – NEUMANN, P.: Die Burg Altruppin und die Besiedlung des Ruppiner Landes, in: *Ruppiner Beiträge*. Festgabe für W. Teichmüller, hg. vom Historischen Verein der Grafschaft Ruppiner, Neuruppin 1940 (Ruppiner Heimathefte, 9), S. 76–86. – RIEDEL, Adolph Friedrich: Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg, in: *Codex diplomaticus Brandenburgensis*. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Haupttl. I, Bd. 4, Berlin 1844, II. Die Stadt Neuruppin und das hiesige Dominicaner Mönchskloster, S. 194–277; VI. Das Domaineamt Ruppiner nebst den Burgen und Städtchen Altruppin und Wildberg, S. 462–483. – SCHULTZE, Johannes: Geschichte der Stadt Neuruppin. Ein Rückblick auf 700 Jahre, 3. Aufl., Berlin 1995. – SCHULTZE, Johannes: Die Mark Brandenburg, 2. Aufl., Berlin 1989. – 700 Jahre Ruppiner. Festschrift zur Siebenhundertjahrfeier der Stadt Neuruppin und des Kreises Ruppiner, hg. von Paul MEYER, Neuruppin 1939.

Heidelore BÖCKER

LIPPE

A. Lippe

I. Die Edelherren zur L. (*de Lippia*) benannten sich nach dem Fluß L. in Westfalen, und zwar nach einem befestigten Platz, der später in der Stadt Lippstadt aufging (s. IV), die ebenfalls bis in die Neuzeit als *Lippia* oder *tor Lippe* bezeichnet wurde (vgl. dazu *Lippiflorium*, v. 473 f., S. 46).

Eine ma. Herkunftssage ist nicht belegt. Erst Bernhard Witte und ihm folgend Hermann Hamelmann berichten von einer Abstammung vom römischen Geschlecht der Orsini (Witte, *Historia*, S. 394: *vir quidam nobilis admodum, ex generoso Romanorum stemmate, Ursinorum scilicet familia, natus*). Bereits die ältere lippische Geschichtsschreibung hat diese und andere Herleitungen (wie etwa von Widukind) verworfen und lediglich eine Abstammung von den vhrhalten Gräfflichen Geschlechtern der Sachsen angenommen (Piderit, *Chronicon*, S. 217f.; Donop, *Beschreibung*, S. 8).